Beamte und Behörden

der landesherrlichen Verwaltung

in der Neumark

vom 12. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen

staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Württembergischen
Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Alfred Faelligen
aus Mohsau bei Züllichau i. d. Neumark.

Tübingen 1904.
Druck von Heinrich Laupp jr.

Meiner lieben Frau

Lizzie Faelligen.

Patriae solum omnibus carum est.

Cicero, in Catilinam IV. 7.

Inhaltsverzeichnis.

pag.

Litteratur VII

Einleitung 1

I. Abschnitt. Die landesherrlichen Beamten vom zwölften bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts 6

Die Kastellane 6

Die Schulzen 7

Die Landvögte oder Vögte 8

Die Landeshauptleute und Hauptleute 24

Die Amtleute 30

Zollregal und Zollbeamte 35

Forstregal und Forstbeamte 39

Die Landreiter 42

Die Hofbeamten 43

II. Abschnitt. Die Zeit vom Ausgang des sechzehnten bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts 46

Die Kommissarien 47

Die Landräte 51

Die Commissarii locorum oder Steuerräte 55

Die Beamten zur Erhebung von Abgaben 58

Die Forstbeamten 65

Die Amtleute und Domänen 68

Die Baubeamten 72

Die Postbeamten 76

Die Krieges- und Domänenkammer in Küstrin 79

Sonstige Behörden der landesherrlichen Verwaltung 82

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547016_0124

Litteratur.

I. Hand- und Lehrbücher.

1. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1902.
2. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.
3. Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte.
4. Bornhak, Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts 1885—86.
5. Isaacsohn, Geschichte des Preußischen Beamtentums 1874—84.
6. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen z. Preußischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte 1898.

II. Spezialliteratur.

1. v. Below, Territorium und Stadt 1900.
2. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens 1869.
3. Stephan, Geschichte der Preußischen Post 1859.
4. Schimmelpfennig, Die preußischen indirekten Steuern 1859.
5. v. Thile, Churmärkische Contributions- und Schoßeinrichtung 1768.
6. Wöhner, Die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg 1804/5.
7. v. Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung 1828.
8. v. Raumer, Die Neumark 1832.
9. Voigt, Die Erwerbung der Neumark.
10. Joachim, Urkunden zur Geschichte der Neumark 1895.
11. Hoffmann, Statistik der Neumark 1802.
12. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus 1829.
13. Riedel, Der Brand. preuß. Staatshaushalt 1866.
14. v. Rönne, Verfassung und Verwaltung d. Preuß. Staates 1840/50.
15. Märkische Forschungen Bd. 1—13.
16. Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte Band 1—14.

III. Quellenwerke.

1. Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis 1769—85.
2. v. Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus 1831 bis 1833.
3. v. Raumer, Regesta historiae Brandenburgensis 1836.

4. Riedel, Novus codex diplomaticus Brandenburgensis 1838—61.
5. Schmoller, Acta Borussica.
6. Worbs, Inventarium diplomaticum Lusatiae.
7. v. Radczynski, Codex diplomaticus Poloniae.
8. Dreger, Codex diplomaticus Pomeranicus 1748.

IV. Gesetzessammlungen.

1. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum VI Tomi. IV continuationes b. 1 Supplem. 1736—47.
2. Mylius, Novum corpus constitutionum Borussico-Brandenburgensium. Jahrgang 1751—1810.
3. Rabe, Sammlung preußischer Gesetze 1816 ff.
4. Preußisches Landrecht.

Einleitung.

Die folgende Darstellung soll sich auf die landesherrliche Verwaltung der Neumark beschränken und ihren Abschluß bei Beginn des 19. Jahrhunderts finden.

Unter der Neumark verstehen wir seit der Zeit Johanns von Küstrin gewöhnlich die gesamten auf dem rechten Oderufer gelegenen Bezirke der Mark Brandenburg. Da aber der Ausdruck Neumark vielfach auch in einem anderen Sinne angewandt wird, so sei über die Entwickelung und Zusammensetzung des Gebietes, dessen landesherrliche Verwaltung uns näher beschäftigen soll, zunächst folgendes bemerkt.

Nach einer statistischen Beschreibung der Mark Brandenburg, welche die königl. böhmische Kanzlei wahrscheinlich unmittelbar nach dem Erwerb dieses Landes durch das Haus Luxemburg (1373) anfertigen ließ, und die die Grundlage für das bekannte Landbuch Kaiser Karls des IV. gebildet haben dürfte, zerfiel die damalige Mark Brandenburg in 5 Provinzen, nämlich in:

1. Antiqua Marchia Brandenburgensis.
2. Nova Marchia Brandenburgensis.
3. Priegenitz.
4. Ukera (Uckerland).
5. Marchia trans Oderam.

Hieraus ist ersichtlich, daß, wie leicht erklärlich, der Name „Neumark" ursprünglich einem anderen Gebiete gegolten hat als dem, das wir heut darunter verstehen. Im Mittelalter verstand man unter „Nova Marchia" etwa den Teil von Brandenburg, den wir heut als Mittelmark bezeichnen.

Das jenseits der Oder gelegene Land pflegte man dagegen bis um das Jahr 1500 als „Marchia trans Oderam" oder „Mark

obir Oder“ zu benennen. Erst als dieses Land 1455 durch den Kurfürsten Friedrich II. dauernd unter die Herrschaft der Hohenzollern gebracht wurde, ist der Ausdruck „Nuve Marke über Oder“ für diesen Teil von Brandenburg üblicher geworden, und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hat sich diese Bezeichnung in abgekürzter Form dauernd erhalten.

Die frühesten Nachrichten über den Territorialbestand der Neumark in diesem Sinne, finden wir in einem Finanzregister aus dem Jahre 1337, dem sogenannten Landbuch Ludwigs des Aelteren[1]) aus dem Hause Wittelsbach. Danach enthält die damalige Terra trans Oderam folgende Bestandteile:

1. Das Land der Stadt Bärwalde (Bernwolde),
2. „ „ Königsberg (Koningesberghe),
3. „ „ Schiltberg (Schiltberghe),
4. „ „ Lippehne (Lippen),
5. „ „ Soldin (Soldyn),
6. „ „ Landsberg (Landsberghe),
7. „ „ Friedeberg (Ffriedeberghe),
8. „ „ Arnswalde (Arnswolde),
9. „ „ Schievelbein (Schiuelbein),
10. „ „ Bernstein (Bernsteyn),
11. „ „ derer von Wedel nämlich
    a) im Netzedistrikte Tütz (Tenczik) und
    b) im Norden Callies (Kallizs),
12. das Land Böthin (Benthin),
13. „ „ Falkenburg (Valkenburgh),
14. die Güter derer von Gruthow um Callies.

Das Land Küstrin gehörte um diese Zeit zum Bistum Lebus und wurde erst später mit der Neumark vereinigt; das Gleiche gilt auch von dem Lande Sternberg, das jedoch schon 1375 in dem Landbuche Kaiser Karls IV. als alia pars transoderana, den oben genannten, nördlich der Warthe gelegenen Ländern entgegengesetzt wird[1]).

1) G. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg 1337 oder Markgraf Ludwigs d. Ae. Landbuch aus dieser Zeit. Berlin 1837.

1) Landbuch der Mark Brandenburg von 1375. Edition Fidicin.

Am Ende des 14. Jahrhunderts verstand man also unter „Marchia trans Oderam“ die heutigen brandenburgischen Kreise West- und Ost-Sternberg, Königsberg, Landsberg, Soldin, Friedeberg und Arnswalde, sowie die heute zur Provinz Pommern gehörigen Kreise Dramburg, Schievelbein und Saatzig, letzteren allerdings nur zu dem Teile, in welchem Nörenberg liegt.

Zu diesem Gebiete treten im Laufe der Zeit noch verschiedene Neuerwerbungen hinzu, welche verwaltungsrechtlich auch als neumärkische Länder betrachtet werden müssen. So im Jahre 1445 die beiden niederlausitzischen Herrschaften Kottbus und Peitz, welche damals von dem brandenburgischen Kurfürsten Friedrich II. durch Kauf erworben und der Neumark zugewiesen wurden.

Unter der Regierung Johanns von Küstrin waren auch die vorher zum Bistum Lebus gehörigen Aemter Beeskow und Storkow mit der Neumark vereint, die aber nach dem Tode des Markgrafen der Kurmark überwiesen wurden.

Als dann der Kurfürst Joachim II. 1537 Lehnbesitzer der ehemals schlesischen Herzogtümer Krossen und Züllichau wurde, die bis 1742 von dem Kaiser, als Könige von Böhmen, regelmäßig an einen kurbrandenburgischen Lehnsträger verliehen wurden, begann man auch diese Länder zur Neumark zu zählen, wozu man jedoch erst berechtigt war, als König Friedrich II. durch den ersten schlesischen Frieden souveräner Herzog von Krossen wurde.

Der heutige Kreis Schwiebus, der im Jahre 1742 ebenfalls definitiv an Brandenburg abgetreten wurde, ist dagegen nicht mit der Neumark, sondern unter Friedrich II. mit dem „souveränen“ Herzogtum Schlesien vereint worden.

Am Ende des 18. Jahrhunderts grenzte demnach die Neumark im Osten gegen Süd- und Westpreußen, im Westen gegen die Ucker- und Mittelmark, im Süden an die Niederlausitz und das zu Schlesien gehörige Land Schwiebus, im Norden dagegen an Hinterpommern.

Sie umfaßte damals ein Gebiet von $245^{5}/_{24}$ Quadratmeilen[1])

1) Hoffmann, Topographie der Neumark 1802.

und teilte sich in 11 Kreise, abgesehen von der Hauptstadt und Festung Küstrin, welche als Sitz der neumärkischen Regierung eine gesonderte Stellung einnahm. Diese 11 Kreise waren:

I. Die 3 vorderen Kreise Königsberg, Soldin und Landsberg,
II. die 4 hinteren Kreise Friedeberg, Arnswalde, Dramburg und Schiefelbein,
III. die 4 einverleibten Kreise Sternberg, Krossen, Züllichau und Kottbus.

Was nun diese einzelnen Kreise betrifft, so enthielt

1. Der Kreis Königsberg
   a) 4 Immediatstädte: Königsberg, Schönfließ, Bärwalde, Neudamm;
   b) 4 königl. Justizämter: Neuenhagen, Zellin, Butterfelde und Zehden, sowie 3 königl. Domänenämter: Bleyen, Quartschen, Neuendamm-Wittstock;
   c) das Johanniter Ordensamt Grüneberg,
   d) das adlige Städtchen Mohrin.
2. Der Kreis Soldin enthielt
   a) 3 Immediatstädte: Soldin, Lippehne, Berlinchen;
   b) das königliche Amt Carzig.
3. Der Kreis Landsberg enthielt
   a) die Immediatstadt Landsberg,
   b) das königl. Domänenamt Himmelstädt.
4. Der Kreis Friedeberg enthielt
   a) 3 Immediatstädte: Friedeberg, Woldenberg, Driesen;
   b) das königl. Domänenamt Driesen.
5. Der Kreis Arnswalde enthielt
   a) 2 Immediatstädte: Arnswalde und Reez,
   b) die Amtsstadt Bernstein,
   c) die Domänenämter Reez, Marienwalde und Bernstein,
   d) 2 adlige Mediatstädtchen: Nöremberg und Neuwedel.
6. Der Kreis Dramburg enthielt
   a) die Immediatstadt Dramburg,
   b) die königl. Domänenämter Sabin und Balster,
   c) die adligen Mediatstädtchen Callies und Falkenburg.

7. Der Kreis Schiefelbein enthielt
   a) die Immediatstadt Schiefelbein,
   b) die Johanniter-Komturei.
8. Der Kreis Sternberg enthielt
   a) 2 Immediatstädte: Drossen, Reppen;
   b) die königl. Domänen-Aemter Frauendorf, Bischofssee, Neuendorf,
   c) das Johanniter-Herrenmeistertum Sonnenburg mit den Ordensämtern Sonnenburg und Rampitz sowie der Komturei Lagow und Burschen,
   d) die adligen Mediatstädtchen Sternberg und Königswalde.
9. Der Kreis Krossen enthielt
   a) die Immediatstadt Krossen,
   b) das königl. Domänen- und Justizamt Krossen mit dem Städtchen Bobersberg,
   c) die adligen Mediatstädtchen Sommerfeld und Rotenburg.
10. Der Kreis Züllichau enthielt
   a) die Immediatstadt Züllichau,
   b) das königl. Domänenamt Züllichau,
   c) das adlige Städtchen Trebschen.
11. Der Kreis Kottbus enthielt
   a) die Immediatstadt Kottbus und Peitz,
   b) die königl. Domänenämter Kottbus, Sylow und Peitz.

Seit der neuen administrativen Einteilung Preußens im Jahre 1808 bildet die Neumark den größten Teil des Regierungsbezirks Frankfurt. Die Kreise Dramburg und Schiefelbein wurden damals zur Provinz Pommern geschlagen, dagegen wurde die Stadt Küstrin in den neuen Regierungsbezirk eingekreist, während sie bis dahin einen besonderen Verwaltungsbezirk gebildet hatte, wegen der in ihr befindlichen Zentralbehörden.

Wie diese Behörden sich entwickelten, und wie überhaupt das landesherrliche Beamtentum der ganzen Neumark seit dem 12. Jahrhundert sich in seinen wichtigsten Trägern gestaltete, soll in dem Nachfolgenden näher erörtert werden.

I. Abschnitt.

Die landesherrlichen Beamten vom zwölften bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Die Kastellane.

Die frühesten Nachrichten über Verwaltungsbeamte oder Beamte, die an der Verwaltung teilnehmen, beziehen sich auf die Kastellane (castellanei) nebst den Schulzen (praepositi, praefecti). Dann folgen die Landvögte oder Vögte (advocati) und Hauptleute (capitanei). Worin ihre Tätigkeit bestand, läßt sich nur aus den Geschäften ersehen, die sie vollzogen, denn Bestallungen sind aus früherer Zeit nicht vorhanden.

Die Kastellane waren, als das Land noch slavischen Fürsten angehörte, in Tätigkeit, werden aber vor 1236 in der Neumark nicht erwähnt. Sie werden jedoch 1156 in der Lausitz und 1187 in einer pommerschen Urkunde genannt und zwar bei einem Vergleiche zwischen dem Bischof Sifrid und dem Kloster Kolbatz, welchen die Kastellane von Uckermünde, Prenzlau und Pasewalk mit vollzogen [1]). In der Neumark schenkte 1236 der Kastellan Dirzislaus von Schiedlow dem schlesischen Kloster Leubus den Ort Rampitz [2]). Dieses wird nicht als Amtstätigkeit betrachtet werden können, etwa als wenn der Kastellan den Vertrag nur bestätigt hätte, denn Schiedlow liegt in der Lausitz und Rampitz im Lande Sternberg, es hätte mithin die Kompetenz gefehlt, vielmehr scheint Dirzislaus der Eigentümer des verschenkten Ortes gewesen zu sein. Die Urkunde gibt um so weniger einiges Licht über die Amtstätigkeit des Kastellans, als Sternberg damals noch zu Polen

1) v. Raumer, Regesten. S. 254.

2) Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus I, 13.

gehörte und erst mehrere Jahrzehnte später von den anhaltinischen Fürsten erworben wurde. In den Jahren 1245, 1265, 1278, 1283 und 1294 wird der Kastellane von Zantock und Driesen Erwähnung getan [1]).

Uebrigens wird nicht zu bezweifeln sein, daß sie landesherrliche Beamte der pommerschen und polnischen Fürsten waren; beauftragt mit dem Schutze der Burgen (Kastelle) werden sie auch richterliche Befugnisse besessen haben und Verwalter der Landeseinkünfte gewesen sein. Diese Kastellane hatten eine geachtete Stellung bei ihren Fürsten und befanden sich oft in ihrer Umgebung. Da als Zeugen in den oben erwähnten Urkunden [2]) als Kastellane jeweilig andre Personen genannt werden, kann man daraus entnehmen, daß ihr Amt nicht von langer Dauer war. Bei Beginn des 14. Jahrhunderts ist von diesen Beamten in der Mark nicht mehr die Rede, wohl aber in Polen. Hier wurde noch 1331 zwischen dem Kastellan von Posen, Ritter Vicentius, und dem Markgrafen Ludwig eine Konvention wegen des Landfriedens abgeschlossen [3]). Diese polnischen Beamten bildeten später mit den Woiwoden und den Bischöfen den Senat.

Schulzen.

Die Schulzen, welche sehr früh den Charakter landesherrlicher Beamten verloren, sind hier nicht ganz zu übersehen, weil sie ursprünglich von den Fürsten als Landesbeamte berufen wurden und nicht selten gleichzeitig mit den Kastellanen genannt werden, so 1236 der Kastellan und der praepositus von Zantoch. Die Stellung des Schulzen war stets von der größten Bedeutung, stand er doch der Gemeinde vor. Die sonstigen Verhältnisse haben sich dabei in Deutschland sehr verschieden entwickelt [4]). Für die Mark ist nicht zu bezweifeln, daß ursprünglich die Schul-

1) v. Raczynski, Cod. dipl. Pol. S. 28, 56, 66, 72, 82. — v. Raumer, Die Neumark S. 30.

2) v. Raczynski, l. c.

3) Riedel, nov. cod. dipl. II. 6. 59.

4) Riedel, Ueber die Dorfschulzen in den Ländern östlich d. Elbe. Königsberg.

zen vom Landesherrn berufen wurden. Nur ausnahmsweise nahm als Vertreter des Landesherrn der Vogt die Belehnung vor [1]). Für ihre Bemühungen wurde ihnen die Benutzung von Ländereien und Befreiung von gewissen Abgaben bewilligt. Neben den Geschäften als Richter hatten sie für das Aufkommen der Abgaben und für die Polizei zu sorgen. In den Städten wurden die Schulzen früh aus der Kommunalverwaltung durch die Einführung der Magistrate verdrängt. Die Berufung der Schulzen durch die Landesherren endete dadurch, daß dieselben aus dem Schulzenamte ein Lehen machten, wie dies in einem anderen Abschnitt ausgeführt werden wird, und so verlor der Schulze die Stellung eines Beamten im heutigen Sinne des Wortes. Das Amt war sein Eigentum, welches er vererben und verkaufen konnte. Mehrere Schulzengüter sind die Grundlage von Rittergütern geworden, wo dann die Grundherren zu ihren Vertretern die Setzschulzen beriefen. Häufig finden wir, daß die Fürsten das Schulzenamt als Lehen übertrugen, besonders auch in der Geschichte der Städte. Für die Lokatoren von Neulandsberg [2]) und Neuberlinchen [3]) wurde 1257 und 1278 das Schulzenamt landesherrlich gestiftet und war dann in deren Familie erblich. 1303 übertrugen die Markgrafen Otto, Konrad, Johann und Waldemar dem Ritter Ulrich von Scenning (Schöning) und Rudolf von Liebenthal die Erbauung der Stadt Arneskrone [4]) (jetzt Deutschkrone, früher zu Neumark, jetzt zum Posenschen gehörig) und belehnten sie mit dem Schulzenamte [5]). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts verdrängte das Wort scultetus die alte Benennung praepositus [6]) und wird von da ab in den Urkunden fast nur von den Schulzen gesprochen.

Landvögte und Vögte.

Nachdem das Land Brandenburg von deutschen Fürsten eingenommen und deutsches Recht und deutsche Sitte eingeführt waren, ist in der Ostmark von den Kastellanen nicht mehr die

1) Riedel, cod. dipl. I. 20. 184.
2) Riedel, I. 18. 369.
3) Riedel, I. 18. 63.
4) Riedel, II. 1. 248.
5) Riedel, II. 1. 248.
6) Riedel, I. 18. 386.

Rede, die Landvögte und Vögte traten an ihre Stelle und übten als die Nachfolger jener gleichzeitig die Funktion eines Gerichts-[1]), Polizei-[2]), Finanz-[3]) und Militärbeamten[4]) aus.

Die Stellung, welche diese landesherrlichen Beamten in den Kolonisationsgebieten östlich der Elbe einnahmen, wich von der Stellung der Vögte im übrigen Deutschland in einigen Punkten ab, sodaß es zweckmäßig ist, auf diese Abweichungen etwas näher einzugehen, bevor wir die Geschichte dieser landesherrlichen Beamten weiter verfolgen.

Nach deutscher Verfassung hatte in der Funktion der Vögte im allgemeinen[5]) das Gerichtswesen die höchste Bedeutung, die Verwaltungstätigkeit jener Beamten war dagegen nur von geringerer Wichtigkeit. Der größere Teil Deutschlands war also in Landgerichtsbezirke geteilt, welche zumeist ganze Territorien oder auch einzelne Teile von solchen umfaßten und nach jenen Beamten Vogteien genannt wurden. Diese Landgerichtsbezirke haben sich aber häufig auch zu Verwaltungsbezirken entwickelt, indem den Vögten regelmäßig auch Geschäfte der Verwaltung übertragen wurden. Die Einteilung Deutschlands für die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte schloß sich infolgedessen zumeist an jene älteren Landgerichtsbezirke an.

In Brandenburg waren dagegen die Vogteien in erster Linie Verwaltungsbezirke, die den Vögten aus polizeilichen und militärischen Rücksichten übertragen wurden und mit den Landgerichtsbezirken Altdeutschlands nicht unmittelbar zusammenhingen. So gab es in der Neumark einen Landvogt für das ganze Gebiet, daneben aber auch Vögte für die Verwaltung einzelner Teile desselben, wie z. B. für das Sternberger Land, für die nördlichen Distrikte von Callies, Schiefelbein und Dramburg, sowie für die mittleren Bezirke um Friedeberg, Königsberg ꝛc.[6]) Ebenso ver-

---

1) Bornhak, I. S. 29 und 127.
2) Bornhak, I. S. 28 und 126.
3) Bornhak, I. S. 34 und 127.
4) Bornhak, I. S. 129.
5) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. § 302. 307.
6) Riedel, I. 24. 102. II. 2. 459. II. 2. 468. II. 2. 478.

hält es sich mit anderen Teilen Brandenburgs; denn auch dort wurden Landvögte für die Mittelmark und Altmark berufen neben besonderen Vögten für die Priegnitz, Uckermark, den Teltow, das Lebuser Land 2c. Daß sich die Tätigkeit dieser landesherrlichen Beamten in Brandenburg im wesentlichen auf die Verwaltung und die Landesverteidigung bezog, ergibt sich namentlich aus den älteren Urkunden, auf welche wir weiter unten näher eingehen werden.

Eigentliche Richter dürften in der Neumark die Vögte nur selten geworden sein, wenn es auch häufiger vorkam, daß ihnen Rechtsstreitigkeiten zur Ausgleichung und Versöhnung der Parteien übertragen wurden. Falls ihnen diese Vermittelung nicht gelang, traten in der Neumark in der Regel besondere Gerichte ein.

Die erste Erwähnung der Vögte geschieht 1251 in einem Grenzvertrage zwischen Brandenburg und Polen, welchen der Vogt und der Schulze von Zantoch mit testieren [1]), wo 1236 noch ein Kastellan residiert hatte. Ferner werden die Vögte in den Stadtprivilegien von Soldin 1281 und von Callies 1303 sowie in der Verkaufsurkunde des Dorfes Trettin um 1303 erwähnt [2]). In allen diesen und in einigen ähnlichen Fällen bekräftigen die Vögte aber nur den Inhalt der Briefe durch ihre Unterschrift. Als die Regierung der Askanier sich ihrem Ende zuneigte, wurden sie als oberste Polizeibeamte zur Tätigkeit berufen. Markgraf Woldemar erließ 1309 einen Befehl an alle Vögte und Untervögte (subadvocati) seiner Städte und Dörfer, die Verwiesenen und Verbrecher handfest zu machen und den Gerichten zu überliefern [3]). Die Bezeichnung Untervögte (subadvocati) wird sich sonst kaum noch finden.

Nachdem die bairischen Herzöge Herren der Mark geworden, trat die Stellung der Vögte bestimmter hervor. Als König Kasimir von Polen in den bekannten Grenzstreitigkeiten sich 1333 verpflichtete, in den nächsten 2 Jahren den Frieden zu halten und seinen Untertanen die Befehdung des märkischen Gebietes

1) v. Raumer, Die Neumark 30.
2) Riedel, I. 18. 440. I. 18. 101. I. 23. 7.
3) Riedel, III. 1. 16.

zu untersagen, versprach er, jeden etwa vertragsbrüchig werdenden Untertan zu nötigen, sich dem Vogt in Driesen zu stellen, um nach polnischem Rechte verurteilt zu werden. Dem Vogt in Driesen war hiermit eine schiedsrichterliche Macht übertragen und zwar aus dem Grunde, weil er auch militärischer Befehlshaber der kleinen Festung Driesen war [1]).

Wenige Jahre später, 1340, wird der advocatus trans Oderam erwähnt, also wohl ein Vogt für die ganze Neumark, wo bisher nur von Vögten in einzelnen Orten die Rede war. Dieser Vogt hatte die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Stadt Reetz, die kürzlich abgebrannt war, und der deshalb die Zahlung der Bede an den Fürsten für einige Jahre erlassen worden, diese Gelder zur Herstellung der Festungswerke verwende [2]). Unter ähnlichen Verhältnissen tritt um dieselbe Zeit auch ein Landvogt der Kurmark auf, neben vollkommen unabhängigen Vögten von Prenzlau, Spandau, der Priegnitz, des Teltow 2c.

Der erwähnte Vogt jenseits der Oder war wahrscheinlich Albert von Wulfenstein, der auch den Brief für Reetz testiert hat. Ebenderselbe wird 1343 als advocatus marchionis de Brandenburg in einer Prozeßverhandlung erwähnt [3]) und dann noch häufig bis zum Jahre 1346, meist in der Eigenschaft als Schiedsrichter, ferner, um Vergleiche abzuschließen und endlich, um Rechnung über seine Verwaltung abzulegen. Letzteres geschah 1346 in Spandau, wobei Markgraf Ludwig, der Burggraf von Nürnberg, Graf Günther von Schwarzburg, der Hofmeister Hans von Häusner, der Schenke Wilhelm von Bombrecht und der Vogt zu Spandau, Marquardt von Lotterbeck gegenwärtig waren. Diese Männer anerkannten, daß Wulfenstein seine Obliegenheiten erfüllt habe, und daß der Landesherr ihm $107\frac{1}{2}$ Mark schulde [4]). Die Sache muß von besonderer Wichtigkeit gewesen sein, denn sonst hätte der Landesherr nicht selbst mit so vielen hochgestellten Männern die Rechnung abgenommen. Die Rechnungslegung läßt voraussetzen, daß dem Vogte Landeseinkünfte zugewiesen waren, um daraus Ausgaben für den Fürsten zu bestreiten.

1) Gercken, Cod. dipl. I. 136. 2) Riedel, I. 18. 15.
3) Riedel, I. 19. 205. 4) Riedel, I. 24. 39.

Spätere Nachrichten bestätigen dies dahin, daß die Vögte für die Wehrhaftigkeit sorgen mußten, ein Dienstpersonal hielten und daß ihnen hierzu Landeseinkünfte zur Verfügung gestellt wurden. So stehen die Vögte wesentlich als Verwalter da.

Es liegt nicht in meiner Absicht, alle die Personen zu benennen, welche während einiger Jahrhunderte als Vögte in den Urkunden vorkommen, denn ihre Zahl ist sehr groß, sondern es sollen nur diejenigen hervorgehoben werden, die sich besonders hervorgetan haben. So verhält es sich mit dem erwähnten Wulfenstein, der seiner Zeit (1340 ff.) wohl der einzige Vogt in der Neumark war. Im Jahre 1348 waren aber durch den Markgrafen Ludwig mehrere Vögte für die Neumark berufen, denn er forderte damals die Städte Reetz, Arnswalde, Dramburg, Nörenberg und Callies auf, „Dreyen Herren von Wedel gehorsam zu sein, weil er sie zu seinen Vögten und Hauptleuten bestellt habe“ [1]). Es war dies die Zeit der ärgsten Bedrängnis für Ludwig; denn der falsche Waldemar mit seinem Anhange machte ihm damals den Besitz der Mark streitig. Der letztere hatte wohl über kein Heer zu gebieten, es war ihm aber gelungen, sich eine Partei im Lande zu verschaffen und so lag dem Fürsten alles daran, dem Gegner durch treue Beamte entgegen zu wirken. Die Familie von Wedel war hierzu besonders geeignet. Denn sie hatte von den frühesten Zeiten an im nördlichen Teile der Neumark einen sehr großen Grundbesitz, dadurch bedeutenden Einfluß, und viele tüchtige Männer waren aus ihr hervorgegangen. Nach einem kaiserlichen Lehnsbrief von 1374 besaß die Familie sieben feste Schlösser und eine große Zahl von Dörfern.

Der Kreis, der den Brüdern von Wedel überwiesen war, wird von ihnen wohl geteilt worden sein, und wenn sie capitanei et advocati genannt werden, so kann dies nur den Sinn haben, daß ihnen alle möglichen Befugnisse übertragen sein sollten. Vielleicht wurde es mit dem Titel auch nicht so genau genommen, denn die Entwickelung des Verwaltungswesens war damals erst im Entstehen. Es sind in dieser Zeit die nachfolgenden Haupt-

1) Riedel, I. 18. 20.

leute berufen worden: Thielo von Brederlow, die beiden Valkenburg, Bethikin von der Oft, die beiden Uchtenhagen, die beiden Mörner u. a. [1]). Sie sind von den Vögten wahrnehmbar nur dadurch verschieden, daß ihnen nur einzelne feste Plätze zugewiesen wurden.

Die großen Güter des Herrenmeisters von Sonnenburg und des Bischofs von Lebus waren nicht der Gewalt des landesherrlichen Vogts unterworfen. Diese Grundherren setzen ihre eigenen Beamten ein, selbst das Stift Soldin wurde 1350 von der Gewalt der landesherrlichen Beamten (advocatorum, equitatorum et aliorum) ausgenommen [2]).

Nachdem die Woldemarschen Unruhen überwunden, haben die bairischen Fürsten nur bei besonderen Veranlassungen Vögte für größere Landkreise bestellt, dagegen waren die Berufungen für kleinere Bezirke ganz gewöhnlich [3]). Dabei ist es eigentümlich, daß den neu eintretenden Vögten aufgetragen wurde, sich mit ihren Vorgängern abzufinden, also sich gleichsam in die Stellen einzukaufen. Diese Abfindungen entstanden dadurch, daß in den unruhigen Zeiten die Vögte oft Söldner zum Schutze der Burgen annehmen mußten. Wenn sie auch über gewisse Landeseinkünfte verfügten, so reichten diese für so außerordentliche Fälle doch nicht aus, und sie mußten deshalb aus eigenen Mitteln Vorschüsse machen. Die Vorschüsse zu ersetzen wurde den Landesherren, die sich in steter Geldnot befanden, zu schwer, deshalb wälzten sie diese Last von sich ab. Dieses mag um so unbedenklicher befunden werden, als Ludwig d. Ae. im Begriffe war, nach Baiern zurückzukehren und seinem Bruder Ludwig dem Römer die Mark zu überlassen, was auch 1351 ausgeführt wurde.

Dem neuen Landesfürsten, 21 Jahre erst alt, lebenslustig und im Begriff, sich mit einer polnischen Königstochter zu vermählen, waren Regierungssorgen lästig. Er bestellte deshalb 1354 eine ganz eigentümliche Landesverwaltung, bei welcher die Neumark unter die Leitung von Hasso von Wedel in der Art kam, daß er Vogt und Amtmann wurde. Seine Amtstätigkeit wurde

1) Riedel, I. 18. 120. 2) Riedel, I. 18. 465.
3) Riedel, I. 18. 126. I. 18. 120.

jedoch beschränkt durch den Rat von vier Männern aus dem Landadel und von vier Ratsherren der Städte Königsberg, Landsberg, Friedeberg und Arnswalde. Ohne deren Rat sollte nichts ausgeführt werden[1]). Dem Landvogt war hiemit ein Kollegium zur Seite gestellt, was sonst nicht im Geist der Zeit lag. Ludwig gewährte dem Vogt ein bestimmtes Einkommen aus den Landeseinkünften und ermächtigte ihn, Haidereuter und Landreuter an- und abzusetzen[2]). Die ganze Finanzverwaltung mit Ausnahme der Zölle wurde dem Wedel übertragen, doch vom Gerichtswesen wird in den Urkunden nicht geredet. Schon nach Jahresfrist wurden diese großen Befugnisse noch erweitert, indem Markgraf Ludwig den Hasso von Wedel zum Hofmeister der ganzen Mark Brandenburg und der Lausitz ernannte und fast auf alle seine Rechte verzichtete. Wedel sollte dem ganzen fürstlichen Hofwesen vorstehen, Vögte und Amtleute einsetzen und in allen Lehnssachen nach seiner Einsicht beschließen. Für die einzelnen Provinzen wurden Personen ausgesucht und diese als Räte ihm zur Seite gestellt. Mit dem Worte „Rat" werden in dieser Zeit verschiedene Begriffe verbunden, bald sind es höher gestellte Männer aus der Umgebung der Fürsten, bald Ritter, bald Ratsherren aus den Städten und endlich auch ein Protonotarius[3]).

Die kommissarische Regierung unter Wedel kam für die Neumark sofort zur Ausführung. Für die Länder zwischen der Oder und Elbe wurden nähere Angaben vorbehalten. Ludwig gelobte, daß, solange Wedel in der Stelle als Hofmeister bliebe, er sich aller Veräußerungen enthalten wolle. Der Hofmeister sollte alle Arten von Einkünften verwalten und ihm sollte die Stelle nicht eher entzogen werden, als bis ihm oder seinen Erben alles ersetzt sein würde, was er aus eignen Mitteln bei der Verwaltung etwa zugesetzt hätte[4]).

Hasso von Wedel blieb in dieser bedeutenden Stellung bis 1357, 1358 wurde er Hofmarschall.

Auf Ludwig den Römer, folgte 1365 sein Bruder Otto, der während seiner achtjährigen Regierung in der Neumark die Brü-

1) Riedel, I. 18. 135. 2) Riedel, I. 18. 136.
3) Riedel, I. 18. 135. I. 18. 136. 4) Riedel, III. 1. 35.

der von Alvensleben 1367 zu Vögten berief und sie 1370 bestätigte[1]). Im Jahre 1372 befand sich in Otto's Umgebung der Vogt Nikolas Ror und Hasso Wedel von Uchtenhagen, welch letzterer etwas später Rechnung über seine Verwaltung ablegte und dessen Forderung von 1225 Schock Groschen für Kriegskosten anerkannt und durch Verpfändung der Einkünfte aus der Vogtei des ganzen Landes über der Oder sicher gestellt wurde[2]).

Bis zu dieser Zeit wurden die Landvögte aus dem Adel des Landes erwählt. Dagegen beriefen die luxemburgischen Fürsten Fremde, besonders Böhmen. Kaiser Karl übertrug sofort seinem Kammermeister Botho von Chastolowitz das Amt eines obersten Landvogts über die Neumark und Lausitz, welcher 1377 in Luckau Lehen erteilte[3]). Dann machte der Landvogt Chastolowitz einen Vertrag mit dem früheren neumärkischen Vogt Hasso von Wedel über dessen Forderung an den Kaiser[4]). Der Kaiser berief neben dem Landvogte noch Vögte für einzelne Schlösser, wie z. B. Heinrich von Günthersberg für Callies unter Zusage einer kleinen Entschädigung für Zehrung und Kriegsschäden[5]). 1384 war Arnd von der Ost Vogt der Neumark, wie sich daraus ergibt, daß er damals Landsberg mit dem Stadtgerichte belehnte[6]).

Bald trat wieder ein Regentenwechsel ein. Herzog Johann von Görlitz wurde nach dem väterlichen Testament Herr der Lausitz und der Neumark. Der Einfluß des Deutschen Ordens

---

1) Riedel, I. 24. 79 und 82.

2) In anderen Teilen der Mark befanden sich unter den Vögten ebenfalls Ausländer, wie aus deren Namen hervorgeht, die in den Tabellen zum Landbuche von 1373 verzeichnet sind. (Edition Fidicin S. 8. 9 und 10.) Danach waren dem Vogte Franko die Schlösser Oderberg, Neustadt, Biesenthal, Köpenick, Wrietzen, Stolzenhagen, Liebenwalde, Neumühl und Bötzow mit bedeutenden Einkünften übergeben. Dem Johann Kotbus war Boltzenberg, dem Otto Tymenk Saarmund, dem Nickel von Rosenberg Trebbin, dem Hanco Mittenwalde, dem Hermann Schoff Bötzow ꝛc. als Vogteien übergeben. Der Kaiser behielt sich mehrere Einkünfte vor, besonders von Potsdam und Spandau und bewilligte zu den Kosten der Bewachung der Schlösser (castra) je 8 Schock Groschen.

3) Riedel, II. 3. 59.

4) Riedel, I. 19. 268.

5) Riedel, I. 24. 87.

6) Riedel, I. 18. 407.

auf letztere hatte schon begonnen, denn die von Wedel hatten 1384 dem Hochmeister ihre Herrschaft Schiefelbein verkauft und die Ritter machten Anspruch auf die Landeshoheit über die neue Erwerbung, ohne daß von den schwachen Fürsten und ihren Dienern Einspruch erhoben worden wäre. Daraus erklärt es sich, daß Johann in dem nördlichsten Teile der Mark keine Vögte einsetzte; jedoch berief der Markgraf im Jahre 1388 für den südlichen Teil der Neumark den Ritter von der Ost, welcher ein Mannengericht zur Aburteilung eines Rechtsstreites einsetzte[1]) und 1392 zu Soldin Lehen erteilte[2]). Markgraf Johann führte persönlich viele Geschäfte aus und starb schon 1396.

Die Neumark fiel wieder an Wenzel und Sigismund, die sofort Herrn Jan von Wartenberg zum Vogt beriefen[3]) und ihn in Küstrin residieren ließen. Letzterer wurde der Vermittler des Verkaufs der Neumark an den deutschen Orden, welcher 1402 zustande kam.

Der Orden setzte wieder Vögte ein, wählte sie aber aus den Ordensrittern und nicht aus dem Landadel. So kamen unter anderen die von Baden[4]), von der Düba[5]), von Dobeneck[6]), von Eglofstein[7]), von Kastan[8]), von Kirschkorb[9]), von Marwitz[10]) und von Stal[11]) ins Land. Wahrscheinlich setzte der Orden je nur einen Landvogt ein, jedoch nur für wenige Jahre, da in dieser Zeit häufiger Wechsel stattfand. Die Ordensvögte hielten sich anfangs meist in Dramburg und Schieferbein auf, den Ordensdomänen, durchzogen aber das ganze Land, so daß sie in vielen Orten ihre Amtstätigkeit entwickeln konnten. In Soldin kauften sie Renten für den Orden, in Driesen verhandelten sie mit den Polen über den Besitz dieser Festung und über Hochzeit[12]), in Callies, Berlinchen und Tankow nahmen innere Landesangelegenheiten sie in

1) Riedel, I. 19. 481.
2) Riedel, I. 18. 87.
3) Riedel, I. 19. 285.
4) Riedel, I. 18. 332.
5) Riedel, II. 2. 444.
6) Riedel, I. 18. 421.
7) Riedel, I. 18. 41.
8) Riedel, I. 21. 58.
9) Riedel, I. 18. 244.
10) Riedel, I. 18. 87.
11) Riedel, I. 18. 421.
12) Hochzeit, früher Houchtczith, Hutsik, ist ein Schloß und Dorf bei Arenswalde in der Neumark.

Anspruch, in Woldenberg erstatteten sie dem Hochmeister Bericht über die kriegerischen Unternehmungen der Polen.

In Schiefelbein wurde mitunter ein besonderer Vogt eingesetzt, um die Festung mit bewaffneter Hand gegen Pommern und Polen zu schützen[1]). Kriegerische Anordnungen nahmen in jener Zeit die Tätigkeit der Vögte vielfach in Anspruch; Söldner mußten geworben, die Festungswerke der Städte und Schlösser verbessert werden, alles ohne vollständigen Erfolg, denn die zur Verfügung stehenden Landeseinkünfte waren für so große Anforderungen längst nicht ausreichend.

Wichtiger als die bisher erwähnten Urkunden sind die neumärkischen Landesordnungen des Vogtes Hans von Stockheim über das Münz- und Polizeiwesen vom 7. Juli 1439, sowie die Landesordnung des Vogtes Walter Kirskorb vom 27. Juli 1440 für Arnswalde und Schiefelbein. Durch erstere[2]) wurde in der Neumark eine neue Währung, die sogenannten Vinkenogen eingeführt, „de marck sulvers up $21^1/_2$ marck vinckenogen". Diese neue munte sollte quatertemper von den Mannen der Vögte geprüft und alle brochsame d. h. Münzverschlechterungen durch Kipper und Wipper, scharf geahndet werden. Auswärtige Münzen, die früher im Lande kursiert hatten, sollten in der Neumark fortan nicht mehr gelten. Die neuen vinckenogen und andere sulverwerk sollten bei Strafe sofortiger Pfändung nicht exportiert werden. Wer dennoch Silber auszuführen versuchen würde, dem sollte jedermann das Edelmetall abnehmen; von der Beute sollte er die Hälfte dem Vogte abliefern, die andere Hälfte aber behalten.

Fast gleichzeitig[3]) ergingen bedeutsame Preistaxen, wonach man z. B. „eyen cleynen steyn heruest wullen vor XII schilling, eynen groten steyn winter wullen vor I mark" verkaufen sollte. Eine „gude ossenhuth (Ochsenhaut) sollte man vor I punt, eine gude kuhuth vor I mark, ein par fruwen schuh vor IIII schilling, ferner eyn gud reisich par manne staffylen mit haken vor XXIIII schilling verkaufen u. s. w. u. s. w.

1) Riedel, I. 18. 234.
2) Riedel, I. 24. 149.
3) Riedel, I. 24. 152.

Diese Landesordnungen griffen durch die erwähnten und manche anderen Bestimmungen tief in die Gesetzgebung des Landes ein und haben wohl die sonst den Vögten gezogenen Grenzen weit überschritten. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß bei ihrem Erlaß die Landstände zuvor gehört wurden, wie in den Urkunden selbst behauptet wird. Auch die Hochmeister des deutschen Ordens sind vor jenen Erlassen wohl nicht gehört worden. Wahrscheinlich haben die Landvögte jene Verordnungen aus eigner Machtvollkommenheit erlassen. Da aber wenige Jahre später (1454) die Markgrafen von Brandenburg die Neumark durch Kauf zurückerwarben und allgemeine Verordnungen erließen, so haben jene Landesordnungen der Vögte keinen dauernden Einfluß auf das Rechts- und Wirtschaftsleben der Neumark ausgeübt.

Der größte Teil der Mark war schon 1415 an das Haus Hohenzollern übergegangen, die Neumark blieb aber bis 1454 im Besitze des deutschen Ordens. Derselbe hatte das Beamtentum nicht wesentlich verändert, so daß das Land mit seinen alten Einrichtungen wieder an das Hauptland kam. Die Hohenzollern hatten inzwischen 1445 die Herrschaft Kottbus gekauft und erwarben bei dem Abschlusse des Glogauischen Erbstreits 1476—1482 das Fürstentum Krossen-Züllichau. Diese beiden Erwerbungen wurden der Neumark inkorporiert, mithin die Provinz ansehnlich vergrößert. Nach der geographischen Lage war diese Vereinigung für Krossen ganz angemessen, nicht so für Kottbus, eine in der Lausitz gelegene Exklave der Neumark.

Die letzte Tätigkeit der Ordensvögte bestand darin, daß sie die Neumark dem Kurfürsten Friedrich übergaben[1]) und Friedrich betätigte seine landesherrlichen Rechte zuerst durch Erteilung von Lehen[2]).

Nach dem Rückerwerb der Neumark von dem deutschen Orden im Jahre 1455 ließ der Kurfürst von Brandenburg nicht sofort Veränderungen in dem Beamtenwesen des neu hinzugekommenen Gebietes eintreten. Wenigstens sind in der Organisation der Vogteien der Neumark keine Veränderungen während

1) Riedel, I. 19. 270.
2) Riedel, III. 1. 544; I. 24. 160.

des nächsten Jahres nachweisbar; nur eine Personenveränderung fand unmittelbar nach dem Wechsel in dem Träger der Landeshoheit statt. Bald darauf traten jedoch größere Wandlungen in der Behördenorganisation ein, worüber die Nachrichten reichlicher werden.

Im Jahre 1456 wurde Dionysius von der Ost als Rat und Vogt nach Schiefelbein und Dramburg berufen. Seine vom Kurfürsten in Schiefelbein vollzogene Bestallung verpflichtete ihn, die Mannen, Bürger und armen Leute zu schützen, den Mannen die Lehen, den Frauen das Leibgeding zu übertragen; doch waren Gnadenlehen und solche, welche auf zwei Augen standen, dem Landesherrn vorbehalten. Ohne des Markgrafen Vollmacht sollte der Vogt keine Fehden unternehmen. Als Entschädigung für diese Dienste wurden dem Vogt das Schloß in Schiefelbein mit dem Einkommen aus dem dazu gehörigen Domanialbesitze und das zu Dramburg überlassen, wogegen er das Schloßgesinde (Wächter, Trompeter, Hausmann, Mühlenknechte 2c.) unterhalten mußte. Diese Anstellung erfolgte auf ein Jahr; bei längerer Dauer wurde eine vierteljährliche Kündigung vorbehalten[1]). Es sollte also der Landvogt alle Untertanen schützen, was hier nur die Bedeutung haben kann, er solle für die Landespolizei sorgen, die Lehen übertragen und das Kriegswesen leiten. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß der Vogt die Landeseinkünfte mit überwachen mußte.

In demselben Jahre wurde Paul Conrestorff zum Vogte der Neumark ernannt[2]), der wohl nicht zum Landadel gehörte. Seine Bestallung findet sich nicht vor. Aus verschiedenen Nachrichten erhellt, daß Conrestorff eine bedeutende Stellung am Hofe hatte. Von seiner Amtstätigkeit als Vogt zeugen noch der Vergleich, den er für den Kurfürsten mit dem abgehenden Ordensvogt Eglinger wegen dessen Forderungen schloß, ferner die Bestätigung der Privilegien der Städte Königsberg und Bärwalde[3]), sodann die Verhandlungen mit dem Ordensmeister Tyrbach wegen Wiedereinlösung des verpfändeten Schlosses zu Zan-

1) Riedel, I. 18. 251. 2) Riedel, I. 19. 382.
3) Riedel I, 19. 382. 384 und 46.

toch und des Landes Sternberg (1457)[1]) und die Vermittelung eines Vergleichs zwischen der Stadt Soldin und einem benachbarten Gutsbesitzer[2]).

Die Neumark, der Fürsorge sehr bedürfend, erhielt 1457 einen zweiten Landvogt durch Berufung des Ritters Spät für Driesen, Arnswalde, Friedeberg und Woldenberg, der die Anweisung empfing: alle Einwohner zu schützen, Lehen zu erteilen, das Schloß in Driesen zu bewohnen und auf Erfordern der Vögte zu Schiefelbein (von der Ost 2c.) und Küstrin (wahrscheinlich Conrestorff 2c.) zum Besten des Landes in deren Kreise einzureiten, wofür ihm dann die Kriegskosten würden ersetzt werden. Als Gehalt teilte der Vogt gewisse Landeseinkünfte mit dem Kurfürsten[3]). Endlich wurde im Jahre 1467 noch Heinrich von Berk zum Landvogt der Mark über der Oder und zum Vogt von Driesen-Arnswalde ernannt[4]), der in jener Eigenschaft als Landvogt zur Unterstützung der Vögte von Küstrin und Schiefelbein-Dramburg im Falle der Not und gegen Unkosten-Vergütung verpflichtet wurde. Wir haben daher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur 3 Verwaltungsbezirke mit 4 Vogteien in der Neumark: Küstrin mit Königsberg-Bärwalde, Driesen-Arnswalde und Schiefelbein-Dramburg. Daß die Vogtei Küstrin sich durch ihre Ausdehnung ebenso wie durch ihre Lage und Bedeutung vor den anderen auszeichnete ergibt sich daraus, daß die Stadt Küstrin zugleich Sitz des neumärkischen Landvogtes und diese Vogtei meist ein spezieller Verwaltungsbezirk desselben wurde[5]). Wenn jeder der Vögte als Vogt in der Neumark bezeichnet wird, so hatte das nur die Bedeutung, daß sein Kreis in der Neumark lag, nicht daß jeder in der ganzen Neumark hätte Anordnungen treffen können.

Um 1472 war Jakob von Polenz Landvogt der Neumark und Vogt zu Schiefelbein und Dramburg[6]). Polenz gehörte einer der ersten lausitzischen Familien an, von welcher 1450 der Kurfürst Friedrich das Pfandrecht über die Niederlausitz gekauft

1) Riedel, I. 18. 422.
2) Riedel, I. 18. 490.
3) Riedel, I. 24. 168.
4) Riedel, I. 18. 196.
5) Riedel, I. 19. 388.
6) v. Raumer, cod. dipl. II. 16.

hatte, und die von großem Wohlstand in eine bedrängte Lage gekommen war. Um dieser Familie Beistand zu leisten, wurden mehrere Mitglieder derselben zu hohen, einträglichen Stellen in der Mark berufen. Jacob von Polenz wurde 1472 Rat und sollte die Neumark an Stelle des Kurfürsten regieren, Lehen erteilen, die markgräflichen Einkünfte von Schiefelbein und Dramburg beziehen, in Arnswalde residieren, die Kastner, Hofmeister und Zöllner in ihren Aemtern unterstützen, doch keinen Krieg ohne Erlaubnis des Kurfürsten beginnen. Seine Besoldung wurde auf 200 Gulden und Rauchfutter für seine Pferde festgesetzt. Polenz starb im Jahre 1476 und der Kurfürst setzte sich mit dessen Sohne Christoffer wegen einer väterlichen Forderung von 800 Gulden auseinander [1]).

Die Berufungen unter der Bezeichnung „Landvogt der Neumark" werden von dieser Zeit an seltener, die Berufungen für bestimmte Kreise dauern fort. Zwischen 1460 und 1500 wurden Vögte für Schiefelbein, Küstrin, Driesen, Sternberg 2c. ernannt. Wilhelm von Ror, Comthur zu Wildenbruch, zählt mit zu den letzten Landvögten der Neumark. Er wurde 1499 beauftragt: jährlich vier Landtage zu halten, alle Leibgedinge zu verleihen, den Verkauf von Gütern auf Wiederkauf zu genehmigen, die Straßen, Amtleute und Diener auf den herrschaftlichen Schlössern zu beschützen und diejenigen derselben, welche sich vergingen zu strafen. Für diese Tätigkeit sollte der Kastner zu Küstrin ihm ein Gehalt von 250 Gulden zahlen [2]). Hierbei ist bemerkenswert, daß der Vogt nicht berechtigt war, Lehen zu erteilen, und daß der Kurfürst Joachim gerade im Jahre 1499 allen Mannen der Neumark die Lehen selbst übertrug.

Die Berufung der Landtage durch die Vögte kommt auch noch später vor [3]), doch können darunter nur die Kreistage verstanden sein, denn die Berufung der Landtage für die Mark geschah stets durch den Landesherrn selbst.

Nach dem erwähnten Wilhelm von Ror wurde 1505 Matthias von Uchtenhagen berufen, der in Küstrin residierte und

1) Riedel, I. 18. 262. 2) Riedel, I. 24. 219.
3) Riedel, I. 24. 224.

mehrere Jahre in Tätigkeit blieb [1]). Kerstian Borke wurde 1511 nach Schiefelbein gewiesen, wohl wegen der dauernden Uneinigkeit mit Pommern [2]). Noch bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts werden einzelne Vögte erwähnt, ihre Bedeutung wird aber viel geringer, die Berufungen der Hauptleute werden dagegen immer häufiger.

Von den Vögten für das Land Sternberg ist erst im vierzehnten Jahrhundert die Rede [3]), dann aber wieder nicht für längere Zeit. Vielleicht erklärt sich das daraus, daß, wenn das Sternberger Land auch dem deutschen Orden nicht verkauft war, solches doch 1409 demselben verpfändet und nach der Einlösung den Johannitern wieder in Pfand überlassen wurde. So mochte man es den Pfandherren selbst überlassen, für die Geschäfte eines Vogts zu sorgen. Um 1540 scheint dies Pfandrecht abgelöst zu sein und wurden Vögte dann ziemlich regelmäßig berufen. Wohlbrück [4]) bezeichnet namentlich die Waldo's und Minkwitz.

Endlich sollen noch die Vögte von Krossen und Lebus angeführt werden; von letzteren ist nur sehr weniges, weil in diesem Bezirke der Bischof und die Stadt Frankfurt das Uebergewicht hatten und für die Verwaltuug eines Vogts kaum Raum ließen.

Die Chronik der Stadt Krossen von Matthias, welche hier mit benutzt wird, enthält eine lange Reihe von Kastellanen, Verwesern und Landvögten vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an bis in die neuere Zeit. Eine wesentliche Verschiedenheit in der amtlichen Stellung dieser slavisch-schlesischen Beamten und der brandenburgischen ergibt sich nicht. Die alten Kastellane, wie Wicislaw, Czastubor ꝛc., waren Militärbefehlshaber, Oberrichter, genoßen einen Teil der Landeinkünfte, wohnten in dem alten Schlosse zu Krossen und waren die Vorgesetzten der Kastner und Zöllner. Aus dem vierzehnten Jahrhundert sind nur wenige Kastellane und Vögte bekannt; unter letzteren Eitel-

1) v. Raumer, cod. dipl. II. 249.
2) Riedel, I. 18. 272.
3) Wohlbrück, I. 621, 645; Riedel, I. 19. 141.
4) Wohlbrück, II. 245.

Fritz von Zollern. Wahrscheinlich wurden zu jener Zeit Vögte nicht fortlaufend ernannt, denn die kleinen schlesischen Herzoge regierten selbst und hielten sich nicht selten in Krossen auf. Der erste brandenburgische Vogt, 1481 vom Kurfürsten Albrecht berufen, hieß auch Eitel-Fritz von Zollern und wurde angewiesen: das Land Krossen und Bobersberg während eines Jahres amtmannsweise für die Markgräfin Barbara (Witwe des 1476 verstorbenen schlesischen Herzogs Heinrich) zu verwalten; Schaffner, Kastner und Zöllner waren ihm untergeordnet. Dieser Vogt mußte zehn Gewappnete zu Pferde und zwanzig Trabanten unterhalten, wofür ihm 800 rheinische Gulden zugesichert wurden[1]). Er, der auch Verweser, Hauptmann und Amtmann genannt wird, war teils Beschützer des neuen Fürstentums, teils als Amtsmann Verwalter der Landeseinkünfte und mußte die Patrimonialgerichte der Domänen verwalten lassen. Die Vorsorge für das Einkommen und für die Patrimonialgerichte war die wesentliche Aufgabe der damaligen Amtsleute; Pächter der Güter brauchten sie nicht zu sein. Als sich später die Verwalter und Pächter adliger Güter auch Amtleute nannten, erging dagegen ein landesherrliches Verbot[2]).

In gleicher Weise wie für Krossen wurde auch für Züllichau ein Hauptmann bestellt, doch wesentlich nur zum Schutz der Landschaft. Nachdem die politischen Verhältnisse geordnet waren und der Besitz des Fürstentums von keiner Seite mehr angegriffen wurde, verlor die militärische Stellung des Vogts ihre Bedeutung.

Es wurden nur Personen aus dem landsäßigen Adel als Hauptleute nach Krossen und Züllichau berufen, wie die Knobelsdorf-Mohsau, die Zobeltitz, Rothenburg 2c. und ihre Tätigkeit auf das Richteramt für den Adel beschränkt; bei Abfassung der Urteile mußten vier adlige Schöffen zugezogen werden[3]). Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurde die Hauptmannschaft von Züllichau mit der von Krossen vereinigt.

---

1) von Raumer, II. 75.

2 Mathias, Chronik der Stadt Crossen.

3) Mylius, Corp. const. VI. 235—236. Spezial-Revers der Crossenschen Landschaft, gez. in der Veste Küstrin 12. Junii anno 1611.

Sehr selten wurden Vögte im Lande Lebus eingesetzt. Was sich darüber hat auffinden lassen, hat Wohlbrück in seiner Geschichte des Landes Lebus zusammengestellt. Es beschränkt sich auf wenige Namen von Kastellanen und Vögten, ohne Angabe ihrer Tätigkeit. Um 1202 war Wilschede Kastellan von Lebus, 1228 Graf Przibislaw, 1253 Heinrich von Richow 1325 Erich von Wulkow. Zu den letzten Vögten und Hauptleuten gehört Paul Sesselmann 1469, Hartwich Plau 1518 und Georg von Ror 1555.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß den Vögten in der Neumark im wesentlichen nur administrative und militärische Verpflichtungen oblagen. Eine eigenmächtige und materielle Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten stand ihnen nicht zu. Dagegen führten sie öfters den Vorsitz in dem Vogteigerichte, sorgten für die Innehaltung der prozessualischen Vorschriften und hatten auch das Recht die Urteile zu vollstrecken. Es lag ihnen daher nur die Ueberwachung der Rechtspflege ob. Im übrigen war ihr Wirkungskreis nach den Zeitverhältnissen bald weiter bald enger. Als Führer der Lehnsmiliz und Söldnerheere war ihnen mitunter ein selbständiges Fehderecht beigelegt. Das Lehnswesen war ihnen meist ganz überlassen. Die Landeseinkünfte verwalteten sie und verausgabten sie für Staatszwecke. In der Ausübung der Landesverwaltung gingen sie oft so weit, daß sie selber Gesetze gaben.

Die Beaufsichtigung der Vögte eines größeren Landesteiles im Namen der Markgrafen lag dem Landvogt ob, den wir in der Neumark seit 1351 vorfinden. In der späteren Zeit wird aber unter dem Vogt in der Neumark auch häufig nur ein Untervogt verstanden. So daß die Worte Landvogt und Vogt zuweilen die gleiche Beamtenstellung bezeichnen. Immerhin nahm der Landvogt in Küstrin eine weit höhere Stellung als die übrigen Vögte ein, wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß die Letzteren dem Ersteren gehorsamspflichtig waren.

Die Landeshauptleute und Hauptleute.

Als die Wittelsbacher im Jahre 1323 in Brandenburg die Nachfolger der ausgestorbenen Askanier wurden, kamen bekannt-

lich traurige Zeiten über die Mark. Polen und Littauer verwüsteten das Land, und die von Karl IV. begünstigte Erhebung des falschen Waldemar führte zum Aufstand großer Teile der Bevölkerung. In diesen unruhigen Zeiten des 14. Jahrhunderts bedurfte es, vor allen in den Grenzlanden des Ostens einer Konzentration sämtlicher Machtmittel in einer Hand, um den Frieden und die Sicherheit des Landes nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten und die Ruhe dort, wo sie bereits gestört war, wiederherzustellen.

Es wurden daher an die Spitze jeder Provinz der Mark Landeshauptleute berufen, was häufig in der Weise geschah, daß einer der Vögte der zur Provinz gehörigen Vogteien mit besonderer militärischer Macht ausgestattet und zum Hauptmann des ganzen Landes ernannt wurde.

Wir haben schon im vorigen Kapitel erwähnt, daß der Vogt Hasso von Wedel im Jahre 1355 zum Hofmeister und Hauptmann „überall in der Mark Brandenburg" erhoben wurde. Noch deutlicher, als hieraus ergibt sich die Bestallung eines Vogtes zum Landeshauptmann und dessen Kompetenz aus einer späteren Urkunde[1]) vom 27. Oktober 1381.

Damals „An sente Simonis et Jude abende der heil. Czwelf boten" ernannte nämlich Markgraf Sigismund von Brandenburg, der sich an jenem Tage gerade in der polnischen Stadt Bronyk aufhielt, den Edlen Hans von Wedel, Herrn von Schiefelbein, zum Hauptmann und Verweser des ganzen Landes „dissehalbe der Oder" (d. h. — von Polen aus betrachtet: der Neumark). Derselbe sollte dieser Ernennung gemäß zur Bestreitung seiner Zehrung und Beköstigung alle Orbeden, Renten, Zinse, Getreide, Heidehafer, Heidepfennige, Fischereien, Honig, Gerichtseinkünfte und alle Nutzungen daselbst einnehmen, gleich als ob er der Markgraf selber wäre; ferner sollte er an allen Landgerichten des Landes, „dissehalbe der Oder" Landrichter an- und entsetzen, sowie alle Heidenreuter, Förster und andere Landamtleute daselbst ein- und absetzen. Im Falle derselbe mit Wissen und Willen des markgräflichen Hauptmanns

1) Riedel, I. 18. 234.

von Strele und der Städte Arnswalde, Dramburg und Königsberg in Neumark in des Markgrafen Namen einen Krieg unternehmen würde, wollte Sigismund als Landesherr für die Kosten desselben aufkommen[1]).

Aus dieser Urkunde darf mit Sicherheit geschlossen werden, daß dem Landeshauptmann außerordentliche militärische Befugnisse übertragen wurden, die jene des gewöhnlichen Vogtes weit übertrafen.

Aehnliches ergibt sich auch aus einer anderen Urkunde vom 17. Februar 1399, durch welche[2]) König Sigismund kraft seiner Markgrafschaft über Brandenburg dem Heinrich von Guntersberg und seinem ehelichen Nachkommen die Hauptmannschaft und die Vogtei zu Callies erblich und auf ewig übertrug und ihm zugleich zusicherte, daß kein anderer Hauptmann über das Land zwischen Drage und Netze gesetzt werden sollte[3]). Diesem Hauptmann werden für seine treuen Dienste 1000 Schock böhmischer Groschen gewährt und zugleich ein jährliches Gehalt von 50 Schock böhmischer Groschen zugesagt.

Hier wird zwar ein und dieselbe Person zugleich mit der Hauptmannschaft und der Vogtei belehnt. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß Vogt und Hauptmann identisch, oder daß beide Aemter stets miteinander verbunden waren. Die Regel bildet, daß entweder ein Vogt zum Hauptmann ernannt wird, oder daß einem Edlen nur die Hauptmannschaft übertragen wird. Unter Hauptleuten dürften in solchem Falle stets die ersten und wichtigsten Bevollmächtigten des Landesherrn verstanden worden sein. In diesem Sinne wurde auch am 11. Juli 1411 der Burggraf Friedrich von Hohenzollern durch den Kaiser Siegismund zum obersten Hauptmann und gemeinen Verweser der Mark Brandenburg berufen[3]), der dann 11 Tage später die Unterhauptmannschaft in der Ostmark dem Edlen Wend von Ileburg übertrug[4]).

Mit dem Ausdruck „Hauptmann" wurde jedoch nicht immer

1) Voigt, Cod. dipl. Pruss. Tom. IV. p. 11.
2) Riedel, I. 24. 102. 3) Riedel, II. 3. 18.
4) Riedel, codex continuat. I. 43.

derselbe Begriff verbunden. Es gab nicht nur Landeshauptleute, sondern auch Amtshauptleute, denen nur wenige Städte, sowie Stadthauptleute, denen nur eine einzige Stadt zugewiesen war, und deren Geschäftskreis infolgedessen bei weitem nicht so ausgedehnt war, wie der jener Landeshauptleute. In einer Urkunde durch welche Markgraf Ludwig im Jahre 1349 dem Hasso von Wedel, Hasso von Valkenburg, Bethkin von Ost, Henrich und Arnold von Uchtenhagen, Thiderich Morner und dem Johann von Wedel, als „capitaneo transoderam und capitaneo terre et aduocacie Lubucensis“ [1]) die Vollmacht übertrug, „quod poterint milites, militares et civitates marchiae, que se hactenus domino opposuerant, reformare“, dürfte unter capitaneus aduocatiae ein Amtshauptmann zu verstehen sein, der ursprünglich Vogt gewesen war und dann zu seinen bisherigen Befugnissen noch mit besonderer militärischer Gewalt innerhalb seiner Vogtei und der ganzen Neumark ausgestattet wurde.

Wenn weiterhin, 50 Jahre später, in dem Friedensvertrage, welcher am 25. Mai 1399 von den Herzögen zu Glogau und Sagan mit der Immediatstadt Landsberg a./W. abgeschlossen wurde, der Hauptmann dieser Stadt beauftragt wird, alle des Raubes oder der Förderung derselben beschuldigten Landsberger binnen 4 Wochen nach Königswalde zu bringen, damit dort über dieselben Gericht gehalten werden könnte [2]), so dürfte hier unter dem Hauptmann nur ein Stadthauptmann zu verstehen sein, der wahrscheinlich für die Sicherheit und Wahrhaftigkeit Landsbergs Sorge zu tragen hatte.

Wahrscheinlich hatten alle Hauptleute, die über kleinere Bezirke gestellt wurden eine ähnliche Kompetenz, doch läßt sich dies nur aus dem Umstande entnehmen, daß Hauptleute in den Urkunden nur dann erwähnt werden, wenn von sicherheitspolizeilichen oder militärischen Maßnahmen die Rede ist.

Amtshauptleute finden wir auch noch später in der Neumark. Im Jahre 1514 wird Hans Belling als Amtshauptmann nach Driesen gewiesen [3]), im Jahre 1517 kommt Kapphengst in gleicher

1) Riedel, I. 18. 122.
2) Riedel, I. 18. 415.
3) Riedel, I. 18. 358.

Eigenschaft nach Küstrin[1]) und 1524 wird der jüngere Borcke als Hauptmann nach Schiefelbein berufen[2]).

In dem „Verzeichnus, wie es bey dem Begrebnus des durchlaucht. Hochgeb. Fürsten und Herrn Johansen, Marggrawen zu Brandenburg ꝛc. und zu Küstrin, mit der Prozession und Solenniten anno 1571 gehalten worden ist“ [3]), finden wir hinter den „zum Singen verordneten“ Schülern und den Predigern und Hofbeamten aufgezählt — 3 vom Adel, nämlich: 1. Hans von Löben, Hauptmann zu Züllichau, 2. Chph. v. Katwitz, Hofrichter zu Cottbus, 3. Hans v. Rotenburg „zur polnischen Netkow“. Diesen folgten nun die Hauptleute aus den Aemtern, nämlich: 1. Dietrich v. Grünradt, Hauptmann von Marienwalde; 2. Veit von Tobel, Hauptmann zu Driesen; 3. Caspar Sack, H. zu Himmelstedt; 4. Clemens Ludewich, H. zu Beeskow; 5. Valentin v. d. Lipe, H. zu Storkow; 6. Hans von Shefelt, H. zu Lietzen; 7. Valentin Hondorff, H. zu Quartschen; 8. Hartwig Vorhawer, H. zu Zehden; 9. Heinrich Vorhawer, H. zu Neudamm; 10. Melchior Krause, H. zu Falkenburg; 11. Hans Wernsdorff, H. zu Reetz; 12. Christoph Reppisch, H. zu Jägersburg.

Nachdem die Neumark wieder dem Mutterlande zugefallen war, werden die Hauptleute seltener. In dem jenseits der Oder gelegenen Teile der Neumark werden sie bald durch die Amtleute ersetzt. Im Kreise Kottbus aber wurden gerade die Amtleute, die unmittelbar nach der Erwerbung dieses Landes zuerst genannt werden, später wieder durch Hauptleute verdrängt[4]). Als dem Markgrafen Johann von Küstrin die Neumark mit der Exklave Kottbus zugefallen war, wurden während seiner langen Regierung bis 1571 stets Hauptleute für Kottbus bestellt, die von Küstrin abhängig waren, aber an den neumärkischen Landtagen teilnehmen durften. Hieraus ist ersichtlich, daß die Landschaft Cottbus als ein besonderer Landesteil behandelt wurde.

---

1) v. Raumer, cod. dipl. II. 302.

2) v. Raumer, cod. dipl. II. 272.

3) Georgius Cölestinus Leichpredigt u. s. w., gedruckt zu Frankfurt an d. Oder durch Johann Eichhorn. Anno 1571.

4) von Raumer, cod. dipl. II. 266 und 280.

In einem Spezial-Reverse, gegeben am 12. Juni 1611 auf der Feste Küstrin durch den Kurfürsten Johann Siegismund, wurde der Landschaft die Zusage gemacht, wieder einen Hofrichter in Cottbus auf landesherrliche Kosten zu bestellen, sobald sich ein Bedürfnis dafür ergeben würde. Augenblicklich wäre dieses jedoch nicht der Fall, weil sich der Hauptmann fast stets in Kottbus aufhalte und durch diesen die Justiz gefördert werden könne. Für den Kreis Kottbus läßt sich demnach auch eine richterliche Tätigkeit der Hauptleute nachweisen, was sich aber leicht daraus erklärt, daß dieser Kreis ganz den Charakter eines bloßen Domaniums trug, dessen Patrimonialgewalt dem Kurfürsten von Brandenburg zustand und von dem jeweiligen Hauptmann ausgeübt wurde. Die richterliche Tätigkeit des Hauptmanns zu Kottbus trat später noch mehr in den Vordergrund. Durch den Landtagsrezeß von 1652 wurde angeordnet, der Hauptmann zu Kottbus solle keine Sachen zum Prozesse verweisen, welche durch seine Entscheidung oder einen gütlichen Vergleich (sententiam vel amicabilem compositionem) abgemacht werden könnten. Noch mehr, es wurde demselben befohlen, außer in Justizsachen sich in den Landessachen keine Direktive anzumaßen. Die Landessachen sollten an den Kreisältesten unmittelbar abgegeben werden[1]), mithin an eine ständische Behörde, die sich im Kreise Kottbus in derselben einflußreichen Stellung erhalten hatte, wie zu der Zeit, da Kottbus noch zur Lausitz gehörte.

Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich demnach die Stellung des landesherrlichen Hauptmanns wesentlich verändert. Zuerst war er Landesverweser, dann Amtsverwalter und schließlich, doch nur in der Exklave Kottbus, Patrimonialrichter.

Die Amtleute.

Wie wir schon aus einigen der in früheren Abschnitten dieser Arbeit mitgeteilten Urkunden entnehmen können, gelang es dem niederen Adel beim Ausgange des Mittelalters allmählich zu großer Bedeutung zu gelangen. Die Vogteien und Hauptmann-

1) Mylius, VI. I. 466 und 476.

schaften gingen mehrfach in den erblichen Besitz vornehmer Familien über, deren Ahnherr im 12. und 13. Jahrhundert nur ein einfacher Ministerial des Markgrafen gewesen war [1]). Dadurch aber verminderte sich die landesherrliche Gewalt, Adel und Städte wurden immer mächtiger, und der Landeshauptmann, der in der späteren Zeit fast regelmäßig dem Landadel entnommen wurde, vertrat häufig die Interessen der Landschaft mehr als die des Adels.

Finanzielle Notstände zwangen den Markgrafen dazu, den Ständen immer wichtigere Rechte zu überlassen, daher gerieten allmählich das ganze Steuerwesen sowie die Gerichts- und Polizeiverwaltung in unterster und mittelster Instanz vollkommen in die Hände der Stände [2]).

Die Vorgänge führten schließlich auch in der Neumark zu einem Verfall der alten Vogteien. Die patrimoniale Gerichtsbarkeit und Verwaltung drängte die landesherrliche weit zurück, und schließlich erhielt sich diese im wesentlichen nur noch auf den markgräflichen Domänen.

An die Stelle der Vögte treten nun die Amtleute, die aber im wesentlichen dieselbe Funktion ausüben wie die Vögte, nur in einem örtlich beschränkteren Gebiete. Neben diesem dem sogenannten Amtsbezirk, entwickeln sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Gutsherrschaften des Ostens, die dem Amtmann nicht mehr untergeben sind, wie einst dem Vogt [3]). Das landesherrliche Amt gleicht seitdem fast gänzlich einem patrimonialen Rittergut. Es ist auch im wesentlichen nichts anderes als eine markgräfliche Domäne [4]).

Die erste Erwähnung neumärkischer Amtleute finden wir nicht in dem Lande jenseits der Oder, sondern im Kreise Kottbus. Der, wie früher schon erwähnt, im Jahre 1445 von Friedrich II., dem Kurfürsten von Brandenburg durch Kauf von der Familie von Polenz erworben wurde und seitdem eine neumärkische Exklave bildete.

1) v. Below, Territorium und Stadt, 297. 2) v. Below, l. c.
3) v. Below, Territorium und Stadt, 4.
4) v. Below, Territorium und Stadt, 297.

Solange Kottbus unter adliger Grundherrschaft gestanden hatte, waren die Beamtenverhältnisse des Kreises denen der übrigen Lausitz gleich. Als dort aber die brandenburgischen Fürsten die Landeshoheit erwarben und der Kurfürst die Lokalverwaltung über die neue Immediatstadt zu übernehmen hatte, wurde Schloß und Amt Kottbus dem Wydichen von Cottwitz „amtmannsweise" auf 3 Jahre übertragen und der neue Amtmann verpflichtet, Torwärter, Wächter, Schloßschreiber, Zöllner und mancherlei Gesinde zu halten, wofür ihm Friedrich II. jährlich 30 Schock Groschen und viele Naturalbezüge zusagte[1]).

Als Amtmann hatte Cottwitz die Finanzverwaltung, die Polizei und die Patrimonialgerichtsbarkeit für den ganzen Kreis zu übernehmen, die bisher der Familie von Polenz zugestanden hatte.

Einen zweiten Amtmann finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1511 erwähnt, durch welche dem Heinz Röder, Cottbus und Peitz auf 5 Jahre „amtmannsweise" übertragen wurden. Auch ihm standen erhebliche Geld- und Naturalbezüge zu, damit er die Rechte des Landesherrn wahrnehmen, den Rittern, Bürgern und Bauern Schutz gewähren und jedem zu seinem Recht verhelfen könnte. Von der Stellung eines Landvogts unterschied sich diejenige der Amtleute über Kottbus nur dadurch, daß diesen das Amt nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren übertragen wurde und der Kurfürst sich vorbehielt, nach dieser Zeit ihnen das Amt wieder zu nehmen.

In der eigentlichen Neumark finden wir Amtleute zuerst während der Regierungszeit Joachims I. Dieser ernannte z. B. am 6. Juny 1524 den Wolfgang von Bork[2]) zu seinem Rat und Amtmann zu Schiefelbein. Während des ersten Jahres sollte derselbe mit 4 gerüsteten Pferden und Troßklopfer am Hofe dienen, wogegen er Futter, Zehrung, Hofkleidung und Schadenersatz bekommen soll. Das zweite Jahr brauchte Bork sich nicht am Hofe aufzuhalten, sollte aber mit eben so viel Pferden zum Dienste des Kurfürsten bereit sein und auf Er-

1) Worbs, Inventarium diplomaticum Lusatiae. Nr. 783.
2) v. Raumer, II. 272.

fordern sich in den Geschäften desselben gebrauchen lassen, wofür er 100 Gulden Dienstgeld, Hofkleidung und Schadenersatz erhält. Nach Ablauf des zweiten Jahres soll Bork Schloß und Amt Schiefelbein amtmannsweise erhalten.

Welche Stellung ein solcher Amtmann zu jener Zeit einnahm, ersehen wir vielleicht am klarsten aus einer Urkunde vom 29. Sept. 1525, durch welche [1]) Kurfürst Joachim seinen Rat Georg von der Schulenburgk auf 3 Jahre zum Amtmann von Driesen bestellte und ihm als solchem das Amt, Schloß und Städtlein Driesen mit allen Zugehörungen, Zinsen und Renten gab, mitsamt den Zöllen und Orbeden der beiden Städte Friedeberg und Woldenberg, Mühlen, Honigpächten, Hirsch-, Schwein- und Rehjagden, Fischereien, Vorwerken, Schäfereien, Viehzuchten und Zehnten, mitsamt dem Biergelde zu Driesen und jeder andern Nutzung, und den Gerichten und Brüchen, gegen 4000 Gulden Rhein., die ihm der v. d. Schulenburgk gezahlt hat. „Will er ihm nicht länger als 3 Jahre das Amt Driesen lassen, so will er ihm ein Jahr vor Ausgang des letzten Jahres kündigen und nach Verfluß des letzten Jahres die 4000 Fl. Rhein. in Berlin zurückzahlen. Während der Amtsdauer soll der v. d. Schulenburg Amt und Städtlein Driesen getreulich und fleißig verwesen und das Schloß mit Torwärtern und allem andern notwendigen Gesinde versehen und auf seine eigenen Kosten halten, auch einen Büchsenmeister beköstigen, dem er (der Kurfürst) Lohn und Kleidung verabreichen will; auch die Bürger und Bauern im Amt und auf den Straßen schützen und schirmen, der Räuberei und Plackerei nach höchstem Vermögen wehren, wozu er auf dem Amte 4 gerüstete Pferde halten soll; die Untertanen im Amte Driesen mit ungewöhnlicher Satzung nicht beschweren, sondern einen jeden bei alten Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten belassen, auch Amt und Schloß Driesen nicht verfallen lassen, jedoch ohne kurfürstliche Erlaubnis keine neuen Bauten ausführen, ferner von dem Schlosse und Städtlein aus keinen Krieg anfangen, außer auf seine (d. Kurfürsten) Erlaubnis, und ihm

1) Riedel, I. 24. 233—235.

Schloß und Städtlein bei Kriegen, Fehden, Landesnöten und Geschäften stets offen halten. Wenn er ihn in seinen Geschäften verschickt oder gebraucht, so will er ihn in Zehrung und Kosten frei, auch sonst schadlos halten. Nimmt der Kurfürst in seinen Landen eine gemeine Landbede oder einen Schoß, so will er solche auch im Amt und Städtlein Driesen erheben, behält sich auch Folge und Hülfe darin vor."

In ähnlicher Weise wird um das Jahr 1520 Melchior von Löben [1]) zum Amtmann in Züllichau und 1529 Heine Döbritz [2]) zum Nachfolger Georgs von der Schulenburgk in dem Amte zu Driesen bestellt. Interessanter als diese Urkunden erscheint uns eine weitere vom 3. April 1526, durch welche Joachim I. seinen Rat Curt Burgsdorff zum Landvogt der Neumark und zugleich auch zum Amtmann zu Küstrin ernennt, um Schloß und Amt daselbst „in Amtmannsweise zu verwalten". Nach dem Wortlaut jener Urkunde [3]) sollte dieser Burgstorff: „alle Bewohner des Landes bei „Gleich und Recht" schützen und allen ohne Unterschied zu Recht verhelfen, jeder Räuberei und Plackerei, soviel er es imstande sei, wehren, keine Fehde oder Kriege mit jemand anfangen ohne des Kurfürsten Wissen und Geheiß, auch nicht die Feinde und Befehder der Nachbarn hegen und beschützen, dagegen der Herrschaft Nutzen und Bestes nach Vermögen getreulich ausführen und in Obacht nehmen. Er solle auch niemanden in der Vogtei beschweren oder ihnen Ungewöhnliches auflegen. Auch solle er 4 gerüstete Pferde im Amte halten, um jederzeit, so oft er bestellt werde, zum kurfürstlichen Dienste bereit zu sein. Als Landvogt solle er zur Besoldung jährlich 80 Gulden Rhein. erhalten, die ihm der Kastner in Küstrin jedes Jahr zu Ostern samt dem Zollhechte zu verabfolgen habe; als Amtmann zu Küstrin aber, neben mannigfachen Naturalbezügen und Entschädigungen für dienstlichen Aufwand, im ganzen 140 Gulden, nämlich 20 Gulden für seine Person und 12 Gulden für jede der anderen Personen, die er im Amte halten und speisen solle. Außer den ihm zugeschriebenen Einkünften solle er übrigens nichts

1) v. Raumer, II. 275. 2) v. Raumer, II. 283.
3) v. Raumer, II. 277—279.

einnehmen, sondern alle kurfürstlichen Einkünfte im Amte und in der Landvogtei solle der Kastner in Küstrin erheben und dem Kurfürsten verrechnen."

Aus diesen Urkunden wird man mit Sicherheit schließen dürfen, daß die Amtleute an die Stelle der Vögte getreten sind. Denn während in früherer Zeit neben dem Landvogte die Vögte erscheinen, welche das gesamte Polizei-, Finanz- und Militärwesen einer ganzen Vogtei verwalten und zuweilen auch mit staatsanwaltlichen Befugnissen ausgestattet sind, finden wir hier neben dem Landvogt nur Amtleute mit wesentlich geringerer Gewalt. Denn sie hatten nichts mehr mit dem Lehnswesen zu tun, welches der Kurfürst unmittelbar an sich zog und dann den Gerichten überwies. Sie sorgten auch nicht mehr in besonderem Maße für die Landesverteidigung, sondern dürften kaum größere militärische Rechte und Pflichten besessen haben als die Rittergutsbesitzer. Es blieb ihnen also im wesentlichen nur das Gerichtswesen und die Verwaltung der landesherrlichen Domänen. Das finden wir auch bald darauf bezeugt durch die Amtsordnung für die Neumark, welche im Jahre 1551 von dem Markgrafen Johann von Küstrin erlassen wurde und genau bestimmte, wie sich die Amtleute und ihre Unterbeamte, die Amtschreiber, mit allen ihren Einnahmen und Ausgaben verhalten sollten [1]).

Diese Amtsordnung bezieht sich auf den Geschäftsbetrieb der einzelnen Domänen-Aemter. In derselben ist unter gewissen Titeln, „Alles und Jedes nach dem Gesetz einer richtigen und gedeihlichen Landwirtschaft wohl und klug geordnet." Als besondere Titel werden aufgeführt: „1. von den ordentlichen Rechnungen; 2. von den Vorwerken und deren Bestellung; 3. vom Ackerbau und Einteilung desselben in 3 Felder, Einschnitte, Probedreschen; 4. von den Hofemeistern und Viehmägden, Viehmutter, Zuziehung des jungen Viehs; 5. von den Schäfern; 6. von Zuchtung des Rind- und andern Viehs nach seinem Alter, Zuwachs und Abgang in allen Quartalen; 7. vom Gerichtsbuch, Einschreibung der Urteile und Abschiede, Verweisung der schweren

1) C. Zitelmann, Statistische Nachrichten für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. 1863. 2. Heft. 45 ff.

Sachen in die Kanzlei, von unzulässigem Viehhandel der Bedienten ohne Erlaubnis der Herrschaft; 8. von den Diensten der Untertanen; 9. von der Erhaltung der Gebäude; 10. vom Futter für die Pferde; wie viel wöchentlich auf eins gereicht werden soll; 11. vom Mastvieh und was darauf gewendet werden soll; 12. von verbotener Verfütterung der Garben, Verschließung des Heues und Strohes auf den Vorwerken.

Ehe Markgraf Johann zur Regierung kam, war in Küstrin nur ein Kasten-Amt, im alten Stadtbuche daselbst geschieht eines Kastners Erwähnung; der Markgraf führte nach Umformung der Klöster in Aemter eine Amts-Kammer und Renthey ein, und jenes Amt hörte auf. Dann gab er 1551 jene oben angeführte Amts-Ordnung für die Haupt- und Amtleute, Amtschreiber, ihre Einnahme und Ausgabe. Im Jahre 1567 erließ Markgraf Johann wiederum eine Amts-Ordnung, welche Bestimmungen über die Schäfereigerechtigkeit enthielt.

Zollregal und Zollbeamte.

Während des Mittelalters waren die Zölle in den meisten deutschen Territorien Regalien, welche den Landesherren vom Kaiser übertragen wurden, von jenen aber nur in dem ursprünglichen Umfange erhoben werden sollten. Diese Beschränkung des landesherrlichen Regals durch den Kaiser wurde jedoch schon frühzeitig mißachtet, denn schon im Jahre 803 eiferte Karl der Große dagegen, daß neue Zölle eigenmächtig von den Großen seines Reiches eingeführt würden [1]).

Im Nordosten des deutschen Reiches begannen die Markgrafen jedoch erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Zollrecht auszuüben.

Noch im Jahre 1136 erbat der Markgraf Albrecht der Bär von dem Kaiser Lothar für die magdeburgischen Kaufleute eine Erniedrigung der Elbzölle zu Tangermünde [2]).

Bald darauf aber errichtete er aus landesherrlicher Machtvollkommenheit im Dorfe Stendal eigenmächtig einen Markt mit

1) Monum Germ. Leges t. c. S. 1.
2) Riedel, I. 8. 101.

Zoll und befreite die Bewohner dieses Dorfes von seinen Zöllen in Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Osterburg [1]) 2c.

Die älteste Nachricht über das neumärkische Zollwesen datiert aus dem Jahre 1237 und besagt, daß der slavische Herzog Barnim dem Orden der Tempelherren, sowie den Leuten desselben in seinem ganzen Lande die Zollfreiheit zusicherte [2]).

Zwanzig Jahre später erteilte der Markgraf Johann aus dem Hause Ballenstedt den Bürgern von Landsberg an der Warthe zu ihrem eigenen Vorteil und Nutzen das Stapelrecht, das in den Urkunden gewöhnlich Niederlage (depositio mercium) genannt wird [3]). Die Wasserzölle scheinen damals eine besonders wichtige Rolle gespielt zu haben, wie sich daraus ergibt, daß in dem neumärkischen Landbuche des älteren Ludwig vom Jahre 1337 Wasserzölle zu Zantoch und Küstrin an der Warthe, sowie zu Küstrin und Schwedt an der Oder erwähnt werden [4]). Auf dem Lande selbst gab es daneben noch weitere Transitzölle, welche an allen wichtigeren Knotenpunkten der Landstraßen von besonderen Zollstätten erhoben wurden.

Die wichtigsten dieser Zölle waren in der Neumark und den ihr inkorporierten Ländern in Kottbus, Landsberg, Driesen, Krossen, Küstrin und Züllichau gelegen [5]).

Ueber die Beamten, welche damit betraut waren, den Zoll zu erheben, ist aus älterer Zeit nichts bekannt. Jede Zollstätte dürfte mindestens einen Zöllner gehabt haben. Ob dessen Einnahme direkt in die landesherrliche Kasse flossen, oder ob sie jedesmal durch die Kasse der Vögte gingen, darüber vermögen wir nichts Zuverlässiges zu ermitteln, da der Urkunden, in welchen Näheres über neumärkische Zöllner gesagt wird, sehr wenige sind.

„Im Jahre 1350 verlieh Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg dem Heinrich Sachsenberch, Zöllner zu Küstrin, und seinen Erben, den Teil des Zolles, welcher dem Nikolaus Ulemann und seinen Gefährten, Bürger zu Berlin, gehört hatte, und den sie rechtmäßig verloren hatten, wegen ihres Majestäts-

1) Riedel, I. 15. 6.
2) Riedel, II. 1. 484.
3) Riedel, I. 18. 370.
4) v. Raumer, Die Neumark. 67.
5) v. Raumer, II. 274, 281, 283. Riedel, II. 6. 245.

verbrechens, das sie gegen den Markgrafen begangen haben, bei Gelegenheit eines gewissen vorgegebenen Waldemars, dem sie als Herrn angehangen hätten. Diesen Teil des Zolles sollte in Zukunft Heinrich Sachsenberch halten, einnehmen, regieren und friedlich besitzen, aber gegen Rechnunglegung im Namen des Markgrafen denen, welche darin Zins haben, auszahlen. Als markgräflicher Beamter sollte dieser Zöllner und die Mitglieder seiner Familie einen privilegierten Gerichtsstand vor dem Markgrafen selbst besitzen, wie es, nach den Angaben jener Urkunde[1]), bei den Zöllnern von jeher gewesen ist.

Im Jahre 1526 belehnte der Kurfürst Joachim I. den Lorenz Steinbrink auf Lebenszeit [1]) mit dem Zolleinnehmeramte zu Dramburg, das dieser bisher schon getreulich und mit Fleiß zunächst ein Jahr lang [2]) und dann weiter während eines ganzen Trieniums [3]) verwaltet und besessen hatte. Weil der Zöllner sich bisher „fromgelich" und zu des Kurfürsten Zufriedenheit gehalten hatte, ließ ihm dieser die alte Besoldung, nämlich einen halben Wispel Korn jährlich aus der Mühle der Dramburger Domäne. Zugleich nahm er ihn mit seinem Hab und Gut und seinem ganzen Brotgesinde in seinen persönlichen Schirm und Schutz, also daß er den Zoll hinfort getreulich fordern und stracks einnehmen, darüber Rechnung legen und alles tun sollte, was einem getreuen Zöllner und Diener zustände [4]).

Aus den spärlichen Nachrichten, die wir über die Zollbeamten der Neumark aufzufinden vermochten, glauben wir dreierlei folgern zu dürfen.

1. Die Amtsdauer der Zöllner war im Wechsel der Zeiten eine verschiedene. Anfangs scheint das Erbzinslehen im Zollwesen vorgeherrscht zu haben, später finden wir jedoch bei den Zöllnern die lebenslängliche Bestallung als besondere kurfürstliche Gnade erwähnt, so daß nach Ausgang des Mittelalters die kurzfristige Amtsdauer die Regel gewesen zu sein scheint.

2. Besondere Gehaltsbezüge dürften die Zöllner regelmäßig nicht gehabt haben, denn der halbe Wispel Korn in der zweit-

1) Riedel, I. 18. 276.
2) Riedel, I. 12. 365.
3) Riedel, I. 10. 505.
4) Riedel, I. 18. 277.

genannten Urkunde erscheint als außerordentliche Gratifikation für treue Dienste.

3. Die bürgerlichen Gerichte waren nicht befugt, über einen Zöllner rechtskräftig zu urteilen, nur der Landesherr oder dessen Hofgericht konnte über ihn und sein Haus Recht sprechen [1]).

Mit dem Zollwesen in naher Beziehung steht das mittelalterliche Geleitswesen. Dieses wird in der Neumark zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1352 genannt, nach deren Wortlaute Ludwig der Römer der Stadt Soldin das Privilegium erteilte, „alle Fuhrleute und Kaufleute, die mit Wagen und zu Lande von Neu-Landsberg a. d. W. nach Piritz und den pommerschen Städten reisten, durch Soldin zu geleiten, damit deren Route nicht den Zöllen und Geleiten der Stadt von Nachteil wäre. Das Geleite hatte ursprünglich die Bedeutung, den reisenden Kaufmann und seine Ware gegen die Raubritter und ähnliches Gesindel zu schützen. Die Geleitsleute, welche den Reisenden begleiteten, erhielten dafür eine Gebühr, die jedoch bald einen steuerartigen Charakter annahm. Denn obwohl für das Geleit nach der Durchführung des Landfriedens kein Bedürfnis mehr vorhanden war, blieben die Geleitsleute doch noch lange bestehen, und die Abgaben, welche die Reisenden für den unnötigen Schutz zahlen mußten, bildeten noch häufig eine gut ausgenützte Einnahmequelle des Landesherrn. Ueber die neumärkischen Geleitsleute vermochten wir jedoch nur eine einzige Verordnung zu ermitteln, welche im Jahre 1571 von Johann Georg, dem brandenburgischen Kurfürsten, zur Erhöhung der Zoll- und Geleitseinkünfte erlassen wurde, da die bisher erzielten Einkünfte aus diesen Regalien sich als unzureichend erwiesen hatten. Damals erzielte der brandenburgische Kurfürst vom Kaiser die Erlaubnis, die Kornzölle neu einzurichten, und deshalb forderte er alle Befehlshaber, Zöllner und Geleitsmänner, Zoll- und Landreiter auf, für das richtige Einkommen der neuen Abgaben nach bestem Vermögen zu sorgen [2]).

In den späteren Edikten wird der Geleitsleute nicht mehr

1) Riedel, I. 19. 20.
2) Mylius, IV. I. 9.

gedacht. Dagegen erscheinen die landesherrlichen Zöllner bald darauf als Zollverwalter, denen als Subalternbeamte Zollbereiter beigesellt werden, welche dann als die eigentlich ausführenden Organe der landesherrlichen Zollverwaltung erscheinen.

Forstregal und Forstbeamte.

Auch im Osten der Elbe dürfte das Jagdrecht ursprünglich einen Ausfluß des freien Grundeigentums gebildet und daher nur dem Grundeigentümer zugestanden haben. Das änderte sich aber mit der Kolonisation der ehemals slavischen Gebiete durch die deutschen Ritter und die Markgrafen aus dem Hause Ballenstedt. Nach der kriegerischen Eroberung der Mark Brandenburg und der Unterwerfung der Wenden, galt deren Gebiet als dem Sieger verfallen und daher wurde auch das adlige Geschäft der Jagd zu einem landesherrlichen Regal. Die Neigung der meisten Fürsten, welche das der Kriegführung ähnliche Geschäft der Jagd bis auf die neueren Zeiten zu einem Lieblingsvergnügen werden ließ, unterstützte diese Entwickelung. Die Forst- und Jagdangelegenheiten — erstere um der letzteren willen — wurden infolgedessen von jeher persönlich von dem Landesherrn behandelt und nicht den Rentkammern oder ähnlichen Behörden überwiesen, die sonst mit der Verwaltung der übrigen Quellen offentlicher Einkünfte beauftragt waren.

Die oberste Aufsicht und Leitung aller Forstangelegenheiten erhielt der Ober- oder Hofjägermeister, welcher unter den Hofbeamten die Sorge für das landesfürstliche Jagdvergnügen zu tragen hatte.

Die ersten Nachrichten über das Forstwesen der Neumark erhalten wir durch das neumärkische Landbuch Markgraf Ludwig des Aelteren von 1337. Hier werden als landesherrliche Forsten und Heiden (mericae) die Distrikte Massin [1]), Doltzick [2]), Tankow [2]), Driesen [3]), Golin [3]), Smolnitz [4]), Schiltberg [4]) und Peetzik [4]) ge-

1) v. Raumer, Die Neumark. 107.
2) „ „ „ „ 108.
3) „ „ „ „ 109.
4) „ „ „ „ 110.

nannt, die im 14. Jahrhundert bei weitem wichtiger gewesen zu sein scheinen, als die noch unbedeutenden landesherrlichen Domänen. Sie waren landesherrlichen Förstern, Heidereitern oder Waldwärtern (iucariis sive custodibus nemorum) anvertraut, und warfen wie aus jenem Landbuche zu ersehen ist, nicht nur durch Holzverkauf, Kohlenbrennen 2c., sondern auch durch die darin befindlichen Honigbeuten (mellifica) der Zeidler oder Imker, sowie durch den Heidehafer, den die weideberechtigten Dörfer alljährlich zahlen mußten, für den Landesherrn ansehnliche Einkünfte ab.

In der Tankower Heide erhielt im Jahre 1352 Heinz Spiser alias Honitz Opiser, dessen Vetter Kunz und deren Erben das Heidereiter-Amt vom Markgrafen Ludwig dem Römer verliehen, damit er jene vor Schaden bewahre [1]). In demselben Jahre wurde auch die Massinsche Heide dem Bruno Goldschmied, einem Frankfurter Bürger, verliehen, damit er diese mit allen ihren Nutzungen hegen und pflegen sollte, wie es auch andere Hegenmeister getan hätten. Alle Beamten des Landes Landsberg sollten ihm dabei behülflich sein, damit er für seine treuen Dienste belohnt würde [2]).

Ueber den übrigen Teil der Waldungen der Neumark finden wir in Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg einige Notizen, die jedoch nur wenig zur Klärung des Ertragswertes der landesherrlichen Forsten beitragen. Nur die Tankowsche Heide bei Landsberg a. d. W. wird darin eingehender behandelt und von ihr wird berichtet, daß aus derselben 229 Hühner, 142½ Scheffel Roggen und Gerste, 90 Wispel Heidehafer und 6½ Tonnen Honig flossen.

Die Forstbeamten standen bisher direkt unter dem Landesherrn. Als dieser jedoch in der Person des Markgrafen Siegismund zum römischen Kaiser erwählt wurde, wurden die Forstbeamten den Hauptleuten unterstellt, die damals zu Landesverwesern ernannt wurden. Das erkennt man aus der schon früher erwähnten Bestallung des Edlen Hans von Wedel vom 27. Okt.

1) Riedel, I. 18. 297. 2) Riedel, I. 18. 297.

1381, der u. a. auch befugt sein sollte, alle „Heidenreuter und Förster, dissehalbe der Oder" ein- und abzusetzen. In dieser Stellung haben sich die Forstbeamten dann dauernd erhalten. Das ergibt sich besonders aus der ersten „Holtzordnung in der Neumark, aufgerichtet Montags nach Andraeen, Anno 1551 und am ersten Tage Januarii, Anno 66 renoviret." Danach sollte „der Haubtmann zur Himmelstedt alle Jahr einmahl visitiren und Achtung haben, daß von den Heide-Förstern und Knechten dieser Ordnunge gemäß gelebet und kein Underschleiff geübet würde. So er das innen würde, soll er schuldigk sein bey seinem geschworenen Eyde solches ohne Seumen zu vormelden" [1]).

Im übrigen sollte der oberste Forstmeister mit den Hauptleuten für ein sicheres Einkommen aus den Forsten und auch für die Erhaltung der letzteren Sorge tragen. Raff- und Leseholz Eichelmast 2c. sollten jährlich verpachtet und das Holz in drei Terminen verkauft werden. Den Heidereitern und Förstern wurde das von den Käufern zu zahlende Stammgeld zugewiesen [2]).

Nach dem Edikt von 1566 wurde ein oberster Forstmeister angestellt, dem Heidereiter und Holzknechte unterstanden, doch war 1602 der Forstmeister dem Haupt- und Amtmann noch untergeordnet, so auch nach der Holzordnung von 1610, wonach die Haupt- und Amtleute für den Holzverkauf durch die Forstbeamten Sorge tragen und die eingehenden Gelder der Kammer abliefern sollten [3]). Durch dieselbe Verordnung wurden die Ober-Jägermeister und die Jagdbeamten beauftragt, für den Schutz der Forsten, wie die Forstbeamten für die Erhaltung des Wildstandes, zu sorgen. Bei dieser Veranlassung werden folgende Beamte genannt: Ober-Holzforster, Ober-Jägermeister, Heidereiter, Heideläufer, Kammerschreiber und Holzschreiber. So wurde hier und in den gleichzeitigen Edikten der Ober-Jägermeister zum erstenmal erwähnt [4]) und zwar nicht als ein Beamter der Landesverwaltung, sondern zum Hofstaat gehörig.

1) Mylius, Corpus const. March. IV. I. 790.
2) Mylius, IV. I. 782.
3) Mylius, IV. I. 495. 782.
4) Mylius, IV. 1. 524—526.

Landreiter.

Zu den meistgenannten Unterbeamten der neumärkischen Vogteiverfassung gehören die Landreiter, das Exekutivpersonal aller höheren Behörden. Sie machten die Vorladungen zu den Landtagen und Gerichtsterminen, vollzogen gerichtliche Erkenntnisse, sorgten für die Sicherheit der Landstraßen und überwachten auch die Zölle. In erster Linie erscheinen sie jedoch als Organe der Landvögte, Landeshauptleute und Amtleute, die auch verpflichtet waren die „landreytter" zu beköstigen und zu besolden[1]). In dieser Eigenschaft werden die letzteren um die Mitte des 14. Jahrhunderts zuerst erwähnt, als Markgraf Ludwig das Stift Soldin von der Gewalt aller landesherrlichen Beamten (advocatorum et equitatorum et aliorum) eximierte[2]).

Die „Beritte" welche den Landreitern zugewiesen waren, fielen in der Neumark wahrscheinlich nicht vollkommen mit den Vogteibezirken zusammen, was sich für die übrigen Provinzen der Mark Brandenburg nicht nachweisen läßt. Das erkennen wir bereits aus einer Urkunde vom Jahre 1347, durch welche Markgraf Ludwig seinem Vogte Albrecht von Wolfstein wegen dessen Gläubigerrechten die gewöhnlichen Beden der Städte und „Beritte" Waldenberg, Friedeberg und Landsberg a. d. W. nebst allen in diesen „Beritten gelegenen Dörfern bis zu dessen Befriedigung für sein Guthaben verpfändete[3]). Wahrscheinlich hatten die Landreiter auf ihren Ritten durch die Dörfer von den Schulzen die fällige Bede zu erheben und diese dann dem Vogte, als ihrem Vorgesetzten, abzuliefern, weshalb auch der Landreiterbezirk als Beritt bezeichnet wird.

Durch ein Register aller in der Neumark befindlichen Prälaten des deutschen Ordens, sowie aller Schloßgesessenen und Landreiter in der Mark über der Oder, werden um das Jahr 1455 in dem nördlichen Teile der Neumark die Landreiterbezirke Schievelbein, Dramburg und Arnswalde, in dem südlichen Teile derselben dagegen die Beritte Friedeberg, Zehden und Lippehne

1) v. Raumer, II. 267. 2) Riedel, I. 18. 465.
3) Riedel, I. 24. 40.

genannt, von denen die beiden letzteren wahrscheinlich an die Stelle der obenerwähnten Landreiterbezirke Woldenberg und Landsberg getreten sind[1]).

Einen weiteren Beritt finden wir 1469 zu Bernstein, dessen Landreiter Wolf hier unter den Mannen genannt wird, die damals dem Markgrafen zu Bernstein huldigten[2]). In der Herrschaft Krossen-Züllichau werden um 1520 sogenannte „Pfender" erwähnt[3]), die vermutlich mit den Landreitern identisch sind[4]). Trifft diese Annahme zu, so ist es sehr wahrscheinlich, daß um jene Zeit die Landreiterbezirke übereinstimmten mit den Kreisen Schievelbein, Falkenburg, Arnswalde, Dramburg, Landsberg und Friedeberg, Soldin und Königsberg, Sternberg, Krossen und Züllichau, die in einem Edikt des Markgrafen Johann de dato Thomae 1569 zuerst als Kreise erwähnt werden[5]).

Hofbeamte.

Die Hofbeamten zählten zwar zu keiner Zeit zu den eigentlichen Landesverwaltungsbeamten, doch griffen sie im Mittelalter, als Hof- und Landesverwaltung noch nicht voneinander getrennt waren, häufig auf Befehl des Landesherrn in die Verwaltung seines Territoriums ein, weshalb sie an dieser Stelle nicht ganz übergangen werden können. Die angesehensten unter ihnen waren die Inhaber der alten ministerialischen Marschall-, Truchsessen-, Schenken- und Kanzlerämter[6]).

Träger solcher und ähnlicher Hofämter finden wir auch in der Mark Brandenburg sehr häufig. In den Urkunden, die aus dem 12.—16. Jahrhundert auf uns gekommen sind, werden z. B. Kapelläne[7]), Kammermeister[8]) Kanzler oder Notare[9]), Truchsesse[10]),

1) Riedel, I. 24. 161 und 162.
2) Riedel, II. 5. 136.
3) v. Raumer, II. 277.
4) Riedel, I. 245.
5) Mylius, II. 5. 4.
6) v. Below, Territorium und Stadt. 296.
7) Riedel, I. 9. 2.
8) Riedel, I. 17. 435.
9) Riedel, I. 8. 116.
10) Riedel, I. 10. 409.

Mundschenken[1]), Hausvögte[2]), Leibärzte[3]), Herolde[4]), Marschälle[5]), Hofmeister[6]), Hofrichter[7]), Küchenmeister[8]), Büchsenmeister[9]), Baumeister[10]), Seneschälle[11]), Rentenmeister[12]), Kammerjunker[13]) und endlich auch Hofjungfrauen[14]) erwähnt.

Da jene Hofbeamten in der Regel zu der Umgebung des Landesherren gehörten und dieser in der für uns hier in Betracht kommenden Zeit im Lande umherzog, so erscheinen einzelne dieser Hofbeamten auch in den neumärkischen Urkunden. Doch werden sie erst häufiger, als die Söhne Joachims I. die Mark Brandenburg unter sich teilten, und Markgraf Hans von Küstrin seine Hofhaltung in die Neumark verlegte.

Als die Markgrafen Johann, Otto und Conrad am 5. August 1273 dem Kloster Chorin 9 Hufen Landes in der Gemarkung Woltersdorf überließen, wird in der bezüglichen Urkunde[15]) unter den Zeugen neben dem Vogte in Königsberg und zwei anderen Rittern auch ein Marschall Friedrich erwähnt, den die Markgrafen wahrscheinlich von ihrem Hofe zur Ausführung jener Angelegenheit an den genannten Vogt abgesandt haben.

Sechzig Jahre später ermittelten einige der vornehmsten Räte und Hofbedienten[16]) des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Otto der Aeltere, Herr zu Ulenburg und Obertruchseß Marchiae trans Oderam[17]) einen Vergleich zwischen dem Bischof von Lebus und der Stadt Frankfurt a. O.

Als dann im Jahre 1356 Ludwig der Römer an einen Berliner Bürger 4 Hufen der Gemarkung Groß-Berne (Groß-Beeren?) verlieh, erscheinen in der bezüglichen Urkunde der markgräfliche Hofmeister Hasso von Wedel, der neumärkische Küchen-

1) Riedel, I. 6. 203.
2) Riedel, II. 1. 2.
3) Riedel, I. 10. 117.
4) Riedel, II. 1. 14.
5) Riedel, I. 9. 35.
6) Riedel, III. 1. 316.
7) Riedel, II. 2. 95.
8) Riedel, I. 11. 231.
9) Riedel, III. 3. 65.
10) Riedel, III. 2. 338.
11) Riedel, II. 6. 346.
12) Riedel, II. 6. 346.
13) Riedel, II. 2. 517.
14) Riedel, I. 11. 453.
15) Riedel, I. 13. 215.
16) Wohlbrück, Geschichte von Lebus I. 452.
17) Riedel, I. 23. 34.

meister (magister coquine trans Oderam)[1]) Otto Mörner und der markgräfliche cancellarius Thiederich Mörner als Zeugen jener Verleihung.

Die Belehnung stand von Rechtswegen dem Markgrafen zu. Tatsächlich wurde sie meistens durch die Vögte vorgenommen. Mitunter nimmt sie jedoch der Markgraf selbst, bezüglich einer seiner Hofbeamten vor. In der Neumark finden wir dies bezeugt durch eine Urkunde vom 15. August 1392, nach welcher Anselm von Ranow, als Hofmeister des Herzogs Johann von Görlitz der Stadt Königsberg Zusicherungen gab über den Besitz des obersten und niedersten Gerichts[2]).

Im 15. Jahrhundert finden wir in den neumärkischen Urkunden keine eigentlichen Hofbeamten, da das Land in dieser Zeit größtenteils nicht markgräflicher Besitz, sondern deutsches Ordensland war. Dagegen erscheinen sie wieder in größerer Zahl nach der Erwerbung der Neumark durch die Hohenzollern.

Bei dem Leichenbegängnis des Markgrafen Johann am 1. Febr. 1571 finden wir unter den Leidtragenden z. B. den Stallmeister Chr. von Rotenburg, den Schloßhauptmann Casp. von Otterstedt, die markgräflichen Räte Kanzler Dr. Hieron. Birkholtz, Dr. Herm. Hamel, Siegm. v. Schlichting, Lic. Ecc. Lipmann, Ernst Trauerbach, Sekretär Hippol. Hildesheim, Kammermeister Leonh. Stör, Wolf v. Benkendorff, Rentmeister Mich. Brugk, sowie zahlreiche Hof- und Kanzlei-Bediente und Kammerjunker genannt. Doch vermochten wir nicht mehr zu ermitteln, daß in jener Zeit noch immer Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung von diesen Hofbeamten vollzogen wurden. Wir dürfen darin ein Zeichen der allmählichen Scheidung sehen.

1) Riedel, I. 2. 231. 2) Riedel, I. 24. 91.

II. Abschnitt.

Die Zeit vom Ausgang des sechzehnten bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts.

Wenn wir das 17. und 18. Jahrhundert mit Bezug auf die brandenburgische Staatsgeschichte überblicken, so bemerken wir zunächst einen charakteristischen Wechsel in der Verfassung des Staates infolge der Verdrängung der altlandständischen Verfassung durch den siegreichen Absolutismus.

Während das alte deutsche Reich in dieser Periode seine monarchische Verfassung fast gänzlich verlor und seit dem westfälischen Frieden in die Dyarchie des Kaisers und Reiches auseinander fiel, vollzog sich in den deutschen Territorieen, und namentlich in Brandenburg-Preußen gerade die umgekehrte Entwickelung. Hier hatte sich die voraufgegangene Zeit, verfassungspolitisch betrachtet, charakterisiert durch einen beständigen Dualismus zwischen dem Lande und dem Landesherrn [1]).

Die in den Landtagen vereinigten Stände (Prälaten und Stifter, Grafen und Herren, Ritterschaft und die Städte) auf der einen Seite und der Markgraf oder Kurfürst auf der anderen Seite bildeten zwei voneinander unabhängige Teile desselben Staates, sodaß es bei jeder wichtigeren Funktion derselben einer Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und den Ständen bedurfte, die sich vollkommen als Vertrag gleichberechtigter Kontrahenten charakterisierte und deshalb gelegentlich auch als „Traktat" bezeichnet wurde. Den vielfach neuen Aufgaben, welche nach dem 30jährigen Kriege an den Staat herantraten, erwies sich diese dualistische Verfassung nicht mehr gewachsen. Wäre sie von Bestand geblieben, so hätte wahrscheinlich auch im deutschen Territorialstaat eine gedeihliche Entwicklung des Staatswesens sich als unmöglich gezeigt, wie im „lieben, heilgen röm'schen Reich" unter der dyarchischen Verfassung von 1648.

Erst durch den Kampf des Großen Kurfürsten mit den Ständen trat in der Verfassung des Staatswesens eine Wand-

1) v. Below, Territorium und Stadt 248.

lung ein, die dann auch tiefgreifende Aenderungen in der Organisation der landesherrlichen Verwaltung nach sich zog. Von 1660—1713 ging die Macht der Stände in Brandenburg mehr und mehr zurück. Wenn sie sich auch nach dem Tode des Großen Kurfürsten noch einmal etwas Geltung verschafften, so war das doch nur ein vorübergehender Erfolg, der durch Friedrich Wilhelm I. bald wieder beseitigt wurde.

„Ich komme zu meinem Weg und stabiliere die Souveränität und setze die Krone fest wie einen rocher de bronce!"

So hatte dieser Monarch im Jahre 1717 ausgerufen, und es gelang ihm auch die Macht der Stände auf mehr denn 100 Jahre lahm zu legen.

Was aber zuletzt erreicht wurde, war bei weitem nicht die vollständige Beseitigung der ständischen Verfassung, sondern nur eine tatsächliche Einschränkung in der Ausübung des ständischen Rechtes bis zu dem Punkte, daß die wesentlichen Hoheitsrechte zunächst in der Hand landesherrlicher Provinzialbehörden und dann in diejenige der Berliner Zentralregierung kamen, die durch die Schaffung des General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänen-Direktoriums im Jahre 1723 dauernd begründet worden war, und der die bald darauf in den einzelnen Provinzen errichteten Kriegs- und Domänenkammern unterstellt wurden.

Wie sich in dieser Zeit der Neubildung der ganzen Behördenorganisation das landesherrliche Beamtentum in der Neumark entwickelt hat, wie auch hier manche Neubildung im Amtsorganismus stattfand, und an die Stelle der wenigen im vorigen Zeitabschnitt erwähnten Beamten eine große Zahl anderer landesherrlicher Staatsdiener getreten ist, soll im folgenden näher ausgeführt werden.

Die Kommissarien.

Als die Wirren des dreißigjährigen Krieges die Mark Brandenburg verwüsteten, zeigten sich die bisherigen Beamten den mannigfach neuen Aufgaben, welche diese Zeit für die landesherrliche Verwaltung mit sich brachte, nicht mehr gewachsen und deshalb bemerken wir in dieser Periode, daß eine ganze Reihe

von neuen Beamten geschaffen werden, welche fast immer Kommissare genannt wurden. So finden wir Kriegs- und Steuerkommissarien, Quartier- und Marschkommissarien, Land- und Kreiskommissarien und noch mancherlei andere unter wechselnden Titeln, sodaß es schwer ist die Grenzen der Kompetenz bei den einzelnen Beamten genau festzustellen. Als die wichtigsten dieser Kommissarien erscheinen die Kriegs- und Kreiskommissarien, aus denen sich später die Land- und Steuerräte entwickeln.

In der Neumark, wie auch sonst überall im brandenburgischen Staatswesen, waren die Kommissare zunächst nicht ständige Berufsbeamte, sondern, ihrem Namen entsprechend, einfache Beauftragte für eine konkrete Verwaltungsaufgabe oder auch für eine ganze Reihe von Geschäften.

Die erste Erwähnung speziell neumärkischer Kommissarien, die aber wohl zugleich die ersten im ganzen Kurfürstentum gewesen sein dürften, finden wir in dem neumärkischen Landtagsabschied[1]) „de dato Cölln an der Spree, Montags nach Johannis Baptistae Anno 1602."

Nach dem Wortlaute desselben wollte Joachim Friedrich, der Kurfürst von Brandenburg, zur Abhilfe spezieller Beschwerden, welche die Städte und gewisse Privatpersonen betrafen und in dem Landtage zur Sprache gekommen waren, spezielle „Commissarios" verordnen, die sich über jene Angelegenheit näher erkundigen sollten, indem sie die Betroffenen selbst hören und von den landesherrlichen Beamten der Neumark Gegenberichte einfordern sollten, damit auf diesem Wege ein Vergleich stattfinden könnte und jeder Grund zu weiterer Beschwerde aus der Welt geschafft würde[2]).

Aus dieser Nachricht ist noch nicht ersichtlich, daß die Kommissare ihren Ursprung einer Zeit der höchsten Not verdanken, wie man wohl behauptet hat. Doch finden wir diese neue Beamtenkategorie tatsächlich erst nach dem Ausbruche des 30jährigen Krieges häufiger, während wir vorher nur jenen eben erwähnten, allein dastehenden Fall entdecken konnten.

1) Mylius, VI. I. 178. 2) Mylius, VI. I. 182.

Als die brandenburgischen Stände diesseits und jenseits der Oder im Jahre 1620 dem Kurfürsten Georg Wilhelm den Unterhalt von 300 Reitern und 1000 Mann zu Fuß „zur Defension des Landes" bewilligten, erscheinen in dem hierauf bezüglichen „Churfürstlichen Rezeß wegen Unterhaltung der geworbenen Völker[1]) zum ersten Male kurfürstliche Kriegs- und Marschkommissare", denen die Direktion auf den Märschen zustehen sollte. Diesen vom Kurfürst auf eigene Kosten zu unterhaltenden Kommissarien wurde damals der besondere Auftrag zu teil, 2000 Engländer und 6 Kompagnieen niederländischen Fußvolks, denen der Zuzug zum Könige von Böhmen von Hamburg her durch die Marken gestattet war, auf dem kürzesten Wege außer Landes zu geleiten und dabei darauf zu achten, daß den Untertanen des Kurfürsten alle Lieferungen von Viktualien und dergl. an jene Söldner des Winterkönigs „nach billiger Taxe verrechnet wurden." Zu diesem Zwecke wurde aus der Neumark, wie auch aus der Mittel- und Altmark je zwei mit Namen genannten, und daher wahrscheinlich von den Ständen vorgeschlagenen Edelleuten der Auftrag erteilt, „sich zur Verrichtung sothaner Commission stündlich gefaßt zu halten".

Auf den Musterungsplätzen aber sollte es den Ständen ungewehret bleiben „Jemanden aus den Ihrigen zur Stelle zu haben — und, was nötig, dabei zu erinnern".

Danach wurden neben den landesherrlichen Kriegs- und Marschkommissarien schon 1620 ständische Landkommissarien zugelassen, um die Interessen der Landschaft bei der Aufbringung und Verwendung der Kontribution zu vertreten, die damals als außerordentliche Grundsteuer zur Unterhaltung jener kleinen Söldnertruppe von den Ständen bewilligt worden war.

Um bei der Verpflegung und den Märschen der kurfürstlichen Soldateske die Ordnung aufrecht zu erhalten, wurden während des 30jährigen Krieges noch häufig Kriegs-, Marsch-, Land- und Kreiskommissare ernannt. In der „Ordonnance" von Verpflegung der Soldaten, de dato Cölln an der Spree den 8. Januarii 1635[1]) hieß es, „daß die Offiziers, sobald sie an einen

1) Mylius, VI. 1. 290.

Ort kommen, den Land-Kommissarien oder dem Magistrate des Ortes allsofort die Musterrollen ausantworten, auch einen jeden neu anlangenden Reuter oder Knecht bei denselben mit Namen angeben sollen."

Die Offiziere sollten auch keine eigenmächtige Exekution anordnen, sondern „im Fall ihnen ihr gebührender Unterhalt ausbleibt, derhalben sich bei dem Kommissario ihres assignierten Kreises, oder dem Magistrat des Orts anmelden, und nach dessen Anzeige und Direktion, gar nicht aber nach ihrem eigenen Belieben die Exekution, ohne übermäßige Bedrängnis und tribulation verrichten, dabei denn auch auf einen Offizier, deren dann nicht mehr als einer bei einer exequierenden Troupe sein soll, nicht mehr als 6 Gr., und auf einen gemeinen Soldaten nicht mehr als 3 Gr. den Tag über, er belaufe gleich ein oder mehr Dörfer ohne alle fernere Speise oder Trank gegeben, und zu der Kommissarien Händen, von denen es die Offizierer und Knechte hinwieder zu gewarten, gereicht werden soll."

In den Kriegs-Ordonnanzen, Edikten und Patenten der nachfolgenden Jahre wurden ebenfalls Landkommissare in ähnlichem Zusammenhang erwähnt. Dann aber treten Kreiskommissare an ihre Stelle. Das ergibt sich aus einem Edikte vom 12. März 1656, wonach die „Creyss-Commissarii, Beamte und Magisträte von denen Offiziers und Soldaten nicht gekränket werden sollen."

Durch den 30jährigen Krieg und durch die nachfolgenden Feldzüge des Großen Kurfürsten waren in Brandenburg die meisten Straßen und Wege unbrauchbar geworden, denn nach der ungewöhnlichen Art der Benutzung durch die schweren Kanonen, Bagage- Fourage- und Rüstwagen, waren die zur Instandhaltung Verpflichteten entmutigt und verarmt, sodaß an eine Wiederherstellung der Wege nicht gedacht wurde. Daher erteilte der Kurfürst den Kommissarien den Auftrag, die Sorge für die Landstraßen zu übernehmen. Das hierauf bezügliche Edikt vom 8./18. III. 1669[1]) hatte zur Folge, daß aus den einfachen Beauf-

1) Mylius, VI. I. 514.

tragten, ständige Beamte wurden. Denn die Truppenmärsche hörten auf und die Aufrechterhaltung guter Polizei wurde nun zum fortlaufenden Geschäft der Beamten.

Die Bezeichnung „Kommissarius" deutet nach dem herrschenden Sprachgebrauch auf eine landesherrliche Ernennung; doch vermochten wir über die Art, wie diese Beamten in der Neumark ernannt worden sind, nichts Bestimmtes zu ermitteln. Eine landesherrliche Ernennung war aber schon wegen der Natur der den Kommissarien übertragenen Geschäfte erforderlich. Es ist zu vermuten, daß den Ständen hierbei ein Präsentationsrecht gestattet wurde, da in der Kurmark in einem ganz ähnlichen Fall in dieser Weise verfahren wurde.

In dem Landtagsrezesse[1]) vom 26. Juli 1653 Art. 48 heißt es nämlich:

„Die Anrichtung und Aufrechthaltung guter Polizei, wie auch Kleider- und Tax-Ordnung, ist ein nötig und nützlich Werk, und hat man insonderheit dahin zu sehen, damit aller unnötige Luxus abgeschafft werden möge. Seine Kurfürstliche Durchlaucht sind erbötig, in allen und jeden Kreisen deshalb Kommissarien zu verordnen, und diejenigen, so die Stände dazu fürschlagen werden, zu confirmieren."

Landräte.

Landräte wurden schon in den Landtagsrezessen des sechzehnten Jahrhunderts erwähnt[2]). Man verstand darunter nicht Beamte, sondern die Stände selbst oder einzelne Mitglieder derselben. Diesen Landräten wurde unter anderem 1550 bei „Bewilligung des Rossedienstes und des Giebelschosses die Zusage gemacht, daß einige Adlige aus ihrer Mitte neben den Hofräten zu den Quartalen mit sitzen sollten." Die Stände hatten dem Landesherrn Dienste und Abgaben bewilligt, dagegen gewährte dieser den Ständen einen Sitz bei den Verhandlungen des höchsten Gerichts. Hieraus ergibt sich deutlich, daß diese Landräte mit den heutigen Landräten in keinem Zusammenhang stehen.

1) Mylius, VI. I. 447.
2) Mylius, VI. 1. 66, 88, 110.

Wie angeführt, waren es die Kommissarien, welche den Keim zur Anstellung von Landräten enthielten.

Wir haben schon oben erwähnt, daß der Rezeß von 1653 die wichtige Bestimmung enthielt, daß die Stände die Wahl der Kommissarien haben sollten, welche der Kurfürst als landesherrlicher Beamte ernennen wollte. Als diese Kreisbeamten sich zu dauernd angestellten Berufsbeamten entwickelten, behielten sie zwar noch längere Zeit den Titel „Kreiskommissar", doch wurden ihnen immer mehr Geschäfte übertragen, welche mit der Verwaltung des Kriegs- und Militärwesens nicht in enger Verbindung standen. So befahl der Große Kurfürst durch das Edikt vom 16./26. Mai 1663 den Kommissarien in den „Crayſen, wann sie die Dörfer visitiren und neue Anlagen machen wollen, einen jedweden Eingesessenen mit Fleiß zu examiniren und zu befragen, wieviel er im verlaufenen Jahre an Aeckern und Wiesen geräumet [1])."

Als bei dem allgemeinen Aufgebote zum Türkenkriege der Adel aufgefordert wurde, sich bereit zu halten und die Lehn- und Reisigen-Pferde zu stellen oder statt deren 40 Gulden zu zahlen, ward die Ausführung dieser Maßregel den Kommissarien übertragen. Nach der landesherrlichen Verordnung von 1696 sollten dieselben dem überhand nehmenden Bettlerwesen bei Verlust ihres Amtes steuern [2]). Sie wurden auch angewiesen, für die Brücken und Wege und für Anlage der allgemein fehlenden Krüge und Wirtshäuser zu sorgen [3]) und 1699, wie alle fiskalischen Beamte, gegen den Kornwucher einzuschreiten [4]).

Der Wirkungskreis der Kommissarien nähert sich demnach vollkommen demjenigen der späteren Landräte, die wir in dem neuen Reglement [5]) wegen deren Chargen- und Marine Geldern vom 21. Nov. 1698 als landesherrliche Beamte zuerst erwähnt finden unter der Zahl derjenigen, welche „mit Bedienungen absque

1) Mylius, V. 3. 336.
2) Mylius, V. 5. 50.
3) Mylius, V. 3. 338.
4) Mylius, V. 5. 208.
5) Mylius, IV. 5. 177.

voto et Sessione nur umb Ehre und einige andere Praerogativa dadurch acquiriren von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit begnadigt worden."

Daß die Landräte sich aus den Kreiskommissaren entwickelten, ersehen wir auch aus der Armen- und Bettler-Ordnung vom 19. September 1708.

Nach § 9 dieses Edikts [1]) sollten die Armen auf dem Lande ihre Not nach Anweisung des Edikts von 1701 § 14 dem Landrate oder Inspektor klagen, denen hiermit die „Remedierung" anbefohlen wurde. Die Armen- und Bettler-Ordnung vom 18. März 1701 erwähnt jedoch gar keine Landräte.

Vielmehr werden durch § 14 dieser Verordnung, auf welcher der § 9 jenes Edikts von 1708 Bezug nimmt, die Armen angewiesen, ihre Not dem Creyss-Commissario oder Inspectori zu klagen. Hieraus ist ersichtlich, daß der Landrat mit dem früheren Kreiskommissar identisch ist.

Die Entwickelung der Landräte aus den ehemaligen Land- und späteren Kreiskommissaren bezeugt uns aber auch der Umstand, daß in den Verordnungen über Einquartierung und Verpflegung der Truppen bis zum Jahre 1704 nur Kreiskommissare genannt werden [3]), während von 1704—1722 der Ausdruck Landrat [4]) mit den Ausdrücken Kreiskommissar und Kreisdirektor [5]) wechselt und endlich die Bezeichnung Landrat alle übrigen verdrängt [6]).

In den folgenden sechzig Jahren traten noch mehrere Gegenstände in den Geschäftskreis der Landräte, bis 1766 die amtliche Stellung derselben zur ernsten Erwägung kam. Das Generaldirektorium forderte die neumärkische Kammer auf, eine Instruktion für die Land- und Steuerräte zu entwerfen, weil man wahrgenommen hatte, daß diese Beamten ihre Geschäfte nicht befriedigend erledigten. Die nächste Sorge der Kammer war es, eine Unterlage für diese Arbeit zu gewinnen. In der eigenen Registratur wurde nichts aufgefunden und so ersuchte man die be-

1) Mylius, I. 2. 176.
2) Mylius, V. 5. 60.
3) Mylius, III. 1. 233.
4) Mylius, III. 1. 244.
5) Mylius, III. 1. 420.
6) Mylius, III. 1. 482.

nachbarten Kammern in Berlin und Stettin um Beistand. Doch ohne Erfolg; denn in Berlin fand sich eine Instruktion überhaupt nicht vor, und die von Stettin mitgeteilte Instruktion des Königs für Landräte, Kreis-, Krieges- und Steuerkommissarien von 1706 betraf nur das Verhalten dieser Beamten bei Truppendurchmärschen. Ebenso erfolglos war die Aufforderung an die Landräte, selbst ihre Instruktionen vorzulegen, da ihnen keine erteilt waren. Nur der Landrat von Sack auf Heinersdorf glaubte annehmen zu können, daß überhaupt keine allgemeine Instruktion ergangen wäre, daß aber die erteilten Anstellungspatente die nötigen allgemeinen Anweisungen enthielten, und legte deshalb sein Patent vor, welches sich aber nur mit wenigen Worten über die Pflichten der Landräte ausläßt. Die Kammer machte daher einen selbständigen Entwurf, den König Friedrich II. unter dem 21. Juni 1766 genehmigte. In anderen Provinzen wurden zu dieser Zeit ähnliche Instruktionen erlassen, die, soviel bekannt, sämtlich nicht veröffentlicht wurden. Hiemit war den Landräten eine erneuerte feste Stellung unter den Kammern gegeben.

Nach jener Instruktion vom 21. Juni 1766 hatte der Landrat die Pflicht für das Aufblühen seines Kreises zu sorgen, das Kontributionswesen zu leiten, für die Kavallerieverpflegung ꝛc. und das Eingehen der Lehnpferdgelder Sorge zu tragen; Deserteure festzunehmen und die Rekruten ausheben zu lassen, tabellarische Uebersichten über die Verhältnisse des Kreises aufzustellen, das Eingehen der Kossäten und Bauerstellen zu verhüten für die Verpflegung der durchmarschierenden Truppen zu sorgen, darauf hinzuwirken, daß sich die Kinder und das Gesinde auf dem Lande mit Spinnen beschäftigen und bei Viehsterben die nötigen Hilfsmittel anwenden zu lassen. Es war auch Aufgabe der Landräte, für die Kultur der Aecker und Gärten durch Anpflanzungen von Obstbäumen, Flachs, Kartoffeln und dergleichen Sorge zu tragen, eine gute Feuerpolizei einzurichten, Feuerversicherungen anzuordnen, das Bauwesen der Ortschaften und Landstraßen zu regeln und das Gesindewesen zu überwachen. War diese Tätigkeit auch nur auf einen Kreis beschränkt, so nahm sie doch die volle Kraft eines Mannes in Anspruch. Uebrigens sind die Kreise

eine sehr alte Einrichtung in der Mark und sind auf die alte Einteilung in „Länder" zurückzuführen. In den Regierungs-Archivakten findet sich die General- und Spezialkodifikation von Brenkenhoff 1697 aufgestellt, woraus sich die damalige Abgrenzung der Kreise ergibt, die ohne wesentliche Abänderungen noch jetzt besteht. Die Kreiseinteilung, welche das Regierungsamtsblatt von 1816 S. 33 enthält, ist später etwas verändert worden, ist aber im übrigen mit jener älteren fast vollkommen identisch[1]).

Bis zum heutigen Tage gibt es noch eine größere Anzahl alter Immediatstädte, welche noch nicht in die Kreisverbände aufgenommen wurden, sondern eigene Kreise bilden. Dennoch fanden die Zentral- und Provinzialbehörden es angemessen, für diese Immediatstädte Beamte zu berufen, die ähnliche Befugnisse wie die Landräte erhielten, bei deren Wahl die Stände aber nie mitgewirkt haben; es sind dies Commissarii locorum oder Steuerräte.

Commissarii locorum oder Steuerräte.

Die älteste Instruktion für spezielle Kommissare derjenigen Immediatstädte, welche nicht eingekreist waren, datiert vom 6. Mai 1712. Doch darf diese Tatsache nicht zu der Annahme verleiten, daß erst um diese Zeit das Amt der Steuerräte geschaffen wurde. Schon in dem Edikt vom 1. Mai 1691 „wegen Aufbringung einer General-Kopfsteuer zu Unterhaltung der Soldatesque", wird unter den steuerpflichtigen Personen hinter dem Kreisdirektor oder Kreiskommissarius noch ein anderer Kommissarius erwähnt[2]) unter dem nur ein Steuerrat verstanden werden kann. Das ergibt sich aus dem Schlusse des Edikts, wo es heißt, daß in den Dörfern die Gerichtsobrigkeit und in den Städten die Magistrate und Accise-Bedienten die Designation der Kopfsteuer jedes Ortes verfertigen und davon 2 gleichförmige Exemplare verschicken sollten: eines an die „zu Abnahme der Rechnungen und Respizierung des Kollektwesens aufm Lande mit Verordneten Churfürstlichen

1) Die sämtlichen Angaben über das Zustandekommen der Instruktion stammen aus Akten des Regierungsarchivs zu Frankfurt a. O.

2) Mylius, IV. 5. 26.

und in den Städten den Steuer-Commissariis, das andre aber dem Kreiskommissario und Einnehmer jedes Ortes."

So unklar der Ausdruck dieses Ediktes erscheint, so wird man doch daraus ersehen können, daß bereits am Ende des 17. Jahrhunderts neben dem Land- oder Kreiskommissar noch besondere Steuerkommissare in den Städten bestanden haben.

Deutlicher ergibt sich dies noch aus den Schlußbemerkungen des Edikts vom 2. Januar 1693, wo es heißt:

„Mit der Einteil- und Aufbringung der Kopf-Steuer wollen Wir es folgendergestalt gehalten wissen:

1. — — — — — —

2. „Sollen die Directores in denen Cräysen sich mit den Deputierten der Ritterschaft ungesäumt zusammen thun, die vom Adel nicht eben nach der Zahl der Lehen-Pferde, sondern nach dem ohngefehrlichen Wert der Güter in gewisse Classes bringen und danach eines jedweden quantum determiniren.

3. — — — — — —

4. Sollen die Steuer-Commissarii oder Accis-Bediente in denen Städten, mit Zuziehung der Magistraten, sofort nach der Publikation die Anlagen verfertigen, dabei eines jeden Contribuenten Condition, Vermögen, Nahrung und andre Umstände wohl erwegen und danach den Satz proportionierlich einrichten." [1])

Aehnlich lautet auch das Kopfsteueredikt vom 6./16. Oktober 1697 [2]).

Aus der bereits erwähnten ältesten Instruktion für diese commissarii locorum ergibt sich, daß dieselben zu Anfang des 18. Jahrhunderts Kriegs- und Steuerkommissare genannt wurden. Dieser Titel ist eine Erneuerung eines bereits außer Gebrauch gekommenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in der jedoch unter Kriegs- und Steuerkommissaren nicht bloß in den Städten tätige Beamte des Landesherrn verstanden wurden, sondern Militär- und Finanzverwaltungsbeamte für das ganze Land. Die Kriegs- und Steuerkommissare der Instruktion von 1712 waren dagegen nur in den Immediatstädten tätig. Hier hatten sie für die Einquartierung der Truppen und für die Quoti-

1) Mylius, IV. 5. 42. 2) Mylius, l. c. 56.

sation oder Repartition der Steuern zu sorgen. In dieser Funktion scheinen sie vor den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts noch nicht existiert zu haben, denn in der erneuerten Ordonnanz vom 2. Januar 1678 ist von ihnen noch nicht die Rede, sondern ihre Geschäfte sind, wie in den früheren Edikten, damals in den Städten noch lediglich den Magistraten überlassen. Das ergibt sich namentlich aus § 15 jener Ordonnanz, durch welchen verordnet wird:

„Die Billetierung und Austeilung der Quartiere bleibt auf dem Lande bei den Kommissarien und in den Städten bei dem Magistrate."

Aus dem Ausdruck „bleibt" kann man vielleicht schließen, daß schon 1678 an die Bestallung lokaler Kommissare gedacht wurde, da dieses tatsächlich bald darauf durchgeführt ward.

Nach dem Rangreglement vom 15. April 1705 rangieren die Steuerkommissarien unmittelbar hinter den Landräten. In dieser Stellung erhielten sie sich dann fast 100 Jahre lang.

Den Titel Steuerräte erlangten die commissarii loci durch die Instruktion vom 18. Juni 1786, die im übrigen jedoch die ältere von 1712 nur wenig veränderte.

Die Instruktion von 1712 enthielt dreiunddreißig Artikel und ebensoviel einzelne Geschäfte, welche die Beaufsichtigung des ganzen Städtewesens und der landesherrlichen Abgaben umfaßten. Ferner enthielten sie Bestimmungen über die polizeiliche Behandlung der Gewerbe, Handwerker, Bauten, Maße und Gewichte. Von den Militärsachen in den Städten waren den Kommissarien der Servis, die Werbungen und Bürgerkompagnieen zugewiesen, endlich auch die Kuratel über die Landeskassen. Alles was von seiten des Magistrates oder der Bürgerschaften nach Hofe, an das Generaldirektorium oder an die Kammern gelangte oder von diesen erlassen wurde, mußte durch die Hände der Steuerräte gehen und von ihnen mit einem Beiberichte begleitet sein. Sie hatten die Aufsicht über den Magistrat, welcher ihnen auf Erfordern Bericht zu erstatten verbunden, und welchen sie zu visitieren berechtigt und verpflichtet waren [1]).

1) v. Rönne, Die Gemeinde-Verfassung d. Preuß. Staates. 1843. pag. 21.

Durch die neuere Instruktion wurde den Steuerräten die Aufsicht über das Accise- und Zollwesen abgenommen und auf die Accise- und Zolldirektion übertragen.

Die Steuerräte aller Provinzen unterstanden der jeweiligen Kammerregierung und hatten in deren Auftrage von Zeit zu Zeit die Städte zu berufen.

Für die Neumark wurden zwei Steuerräte ernannt, welche bald Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin geworden sind und als solche die Schicksale dieser Behörde teilten.

Den Steuerräten waren eine Reihe von Subalternbeamten unterstellt, deren Organisation und Funktion im folgenden Kapitel dargelegt werden soll.

Beamte zur Erhebung von Abgaben [1]).

Im ersten Abschnitte genügte es, als landesherrliche Beamte für die Erhebung der Abgaben die Zöllner anzuführen, denn die Grundabgaben ließen die Landstände erheben und in größeren Summen den landesherrlichen Sammelkassen abliefern. Die Zölle und die unveränderlichen Grundabgaben genügten den stets wachsenden Bedürfnissen der späteren Zeit nicht mehr und viele neue Abgaben wurden erfunden. Die Grundabgaben sind bis in die neueste Zeit in ihren Grundzügen unverändert geblieben, dann aber haben sie die durchgreifendsten und wichtigsten Veränderungen erfahren.

Bei Einführung neuer Abgaben folgten den rohen Versuchen der Staatskasse viel Geld zuzuführen, die Versuche, den neu auftauchenden staatswirtschaftlichen Systemen das Feld zu eröffnen; daher die Accise, die Personensteuern, die Luxussteuern, die Stempelabgaben, die Prohibitivzölle zur Begünstigung der inländischen Industrie 2c. Nach dem 30jährigen Kriege hielten die Territorialherren sich berechtigt ohne Kaiser und Kurfürsten die Zölle selbständig zu regeln, was unter den Nachbarn zu dem

1) Hierbei ist benutzt: Mylius, Corpus constitutionum marchicarum Teil IV und zwar 1. Abt. 1. Kap.: Vom Zoll, 2. Kap. ad caput 1. Anhang vom Salzregal, 3. Abt. 2. Kap. von der Accise, 4. Abt. Von der Ziese, 5. Abt. Von Kopfsteuern 2c.

unglücklichen Zollsperrsystem führte. Zwischen Brandenburg und Kursachsen entstanden dadurch Beschränkungen und Streitigkeiten, wie sie in Deutschland wohl nicht wieder vorgekommen sind [1]). Diese neuen Abgaben, Einrichtungen und Absperrungen erforderten eine so große Zahl von Beamten, wie man eine solche früher nicht kannte; jeder Wechsel des Systems veränderte mindestens deren Aufgabe. Es ist nicht unsere Absicht, diesen Veränderungen hier näher zu treten, denn es würde deshalb notwendig werden, den materiellen Inhalt der Gesetze in Erwägung zu ziehen, was an dieser Stelle nicht notwendig ist, da es sich immer nur um Aufsichts- und Erhebungsbeamte handelt, welche Provinzialbehörden untergeben waren, die wieder von der Zentralbehörde in Berlin abhingen.

Von den Beamten für die Erhebung der Grundabgaben läßt sich nur wenig sagen. Die Stände hatten nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ihr Bewilligungsrecht, wenn nicht aufgegeben, doch ruhen lassen und dadurch diesen Steuern den Stempel der Perpetuität mit aufgedrückt, da die Landesherren ihre Ansprüche auf diese Abgaben nicht fallen lassen konnten. Die Stände ließen daher in althergebrachter Weise die Grundabgaben durch ihre Organe erheben, in den Städten durch die Magistrate, auf dem Lande durch die Grundherren und Schulzen. Die Fürsten unterstützten das Erhebungsgeschäft durch ihre Landreiter. Die erhobenen Abgaben wurden den Sammelkassen der Kastner oder Rentmeister zugefügt, die solche in früherer Zeit unmittelbar nach Berlin an den Kammermeister, später nach Einrichtung der Krieges- und Domänenkammern an diese ablieferten. Nach Hoffmanns Topographie der Neumark befand sich in jedem der 10 Kreise ein Kreiseinnehmer (auch Land- oder Steuereinnehmer genannt), ein königlicher Beamter, der die in den Städten und auf dem Lande gesammelten Steuern einzog und an die Kriegeskasse der Kammer ablieferte.

Für die anderen Abgaben läßt sich kein allgemein bezeichnender Namen finden, weil sie so sehr verschieden waren. Es

1) Geschichte des deutschen Zollwesens. Von Dr. Johann Falke. II. Ab. 269.

gehören hierher die Zölle oder der Licent, die Wege-, Brücken-, Damm-, Fähr- und Schleusengelder, das Salzregal (Monopol), die Ziese und Accise, die Kopfsteuer, die Abgaben zur Marine- oder Chargen- und Rekrutenkasse, die Stempelsteuer und die Karossen-, Chaise- und Perückensteuer. Die Ziese und Accise beruhen noch auf ständischen Bewilligungen (1488 und 1641), alle anderen Abgaben sind aber Regalien oder ohne ständische Bewilligung eingeführt. Im allgemeinen waren bei diesen Abgaben als Beamte angestellt: Einnehmer, um die Abgaben zu erheben, Aufseher, um die Steuerumgehungen zu verhindern, Oberbeamte, denen die Geschäftsleitung in gewissen Kreisen übertragen war (doch erst in späterer Zeit) und eine Provinzialbehörde, welche den Geschäftsgang überwachte und mit der Zentralbehörde in Verbindung stand.

Die Zölle. Für die Neumark bestand eine besondere Zollrolle vom Jahre 1660, welche nicht nur den Provinzialzoll näher bestimmte, sondern auch die Zöllner zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten aufforderte, die Gehälter regelte und die Landreiter zur Bereisung der Bezirke anwies, um die Defraudation zu verhüten.

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren in der Neumark in 38 Orten [1]) angestellt: 15 Zöllner, 23 Nebenzöllner, 2 Kassenkontrolleure, 2 Zollaufseher, 1 Visitator, 3 Supernumerare, 2 Grenzzollbereiter und 1 Zollschreiber. Die bedeutendsten Aemter waren zu Küstrin, Königsberg i. N. und Landsberg a. W.

Im Kreise Lebus waren bedeutende Zollämter in Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Landsberg, Müncheberg 2c.

Zu den Zöllen wurden die Abgaben von Wegen, Brücken, Dämmen, Fähren und Schleusen gerechnet, zu deren Erhebung meist Ortseinwohner angenommen wurden, bei den Kanälen

1) Zollämter befanden sich in folgenden Orten: Küstrin, Königsberg i. N., Landsberg a. W., Soldin, Schwedt, Schönfließ, Neudamm, Sonnenberg, Fürstenfelde, Bärwalde, Mohrin, Lippehne, Göritz, Königswalde und Zehden. Nebenzollämter waren in: Borkow, Bleffin, Kalenzig, Klewitz, Küstrinchen, Dechsel, Eulam, Güstebiese, Gabow, Kernein, Költschen, Litzengörike, Morren, Malisch, Reetz, Rüdnitz, Schaumburg, Wutzowsche Brücke, Wustrow, Zellin, Zantoch, Zederinsche Brücke und Dorf Zederin.

(Nach den Akten des Berliner Staatsarchivs.)

wurden jedoch Berufsbeamte angestellt. Diese Art von Abgaben gehörte zu den Regalien; bei Vermehrung der Verkehrsanstalten wurde ihre Zahl vermehrt. Es ist hier der „neue Graben" — der Friedrich-Wilhelmskanal — zu erwähnen, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts eröffnet wurde, wo Zollerheber, von Schleusenmeistern unterstützt, das Schleusengeld und den Kanalzoll einzogen[1]). Aehnlich verhielt es sich auch mit den Hebestellen auf den Staatschausseeen, deren Bau erst mit Ende des 18. Jahrhunderts begann.

Die Ziese ist nach der ursprünglichen ständischen Bewilligung vom Jahre 1488 eine Abgabe von der Bierbereitung und von fremden Bieren, der sich bald eine Abgabenerhebung von Mühlenfabrikaten anschloß. Nach einer Verordnung des Markgrafen Joachim (etwa 1534) wurden deshalb in jeder Stadt Ziesenmeister angestellt, gewöhnlich Ratspersonen, welche die Erhebung der Ziese für die Stadt und das Land zu machen hatten. Dem Ziesemeister zur Seite standen seit 1577 die Torwächter, und da diese Einrichtung vor Unterschleifen nicht sicherte, so wurden nicht nur die Müller eidlich verpflichtet, kein Malz oder Getreide ohne Ziesezettel zu vermahlen, sondern auch Mühlenbereiter zur Beaufsichtigung des Mühlenverkehrs angestellt.

1714 erließ König Friedrich eine Instruktion für die Ziesebedienten der Neumark, in welcher der Ziesemeister und der Mühlenbereiter genannt werden. Der Ziesemeister wurde besonders verpflichtet, wöchentlich mehrere Tage festzusetzen, wo er auf der Accisestube, in Gegenwart einer Magistratsperson und des Accisseeinnehmers sich einfinden, die Deklaration der Brauer und Brenner annehmen und Ziesezettel erteilen werde. Ferner wurde als Provinzialbehörde die Ziesekommission in Küstrin be-

---

1) Ein anderes Beispiel bietet sich in der Einrichtung des Brückengeldes zu Baumgarten bei Potsdam. Bis zum Ende des Jahres 1674 konnte auf der großen Straße von Berlin nach Brandenburg die Havel nur mit Kähnen bei Geltau passiert werden, wo die Schiffer eine hohe, willkürliche Abgabe forderten. Hierdurch veranlaßt, ließ der Kurfürst „mit schweren Kosten" eine hölzerne Brücke bei Baumgarten bauen (daher jetzt: Baumgartenbrück), erließ einen Brückengeldtarif und setzte einen Erheber an.

zeichnet, von welcher in zweifelhaften Fällen die Entscheidungen abhingen, und welche mit königlicher Approbation die erledigten Stellen zu besetzen hatte. Später wurde die Ziese mit der Accise verschmolzen, doch geschah dieses nicht gleichzeitig in allen Landesteilen.

Die Accise wurde 1641 von den Ständen zuerst für die Mittelmark, die Grafschaft Ruppin und die Priegnitz bewilligt, also nicht auch für die Neumark. 1680 kam dieselbe für die Zauche und für die Kreise Niederbarnim, Teltow, Beeskow und Storkow zur Hebung und wurde wohl erst durch die Generalsteuer- und Konsumtions-Ordnung von 1684 auch in der Neumark eingeführt, weil diese für alle Städte und Flecken der Kur- und Neumark Brandenburg Gesetzeskraft haben sollte. Dennoch wurde nicht gleichmäßig danach verfahren und wurden Accise und Ziese in der Neumark etwa bis 1730 nebeneinander erhoben; dann aber erschienen sie als vereinigte Abgaben, bei welchen gegen Ende des 18. Jahrhunderts zwei Accise-Inspektoren (in Landsberg a. W. und Küstrin), zwei Kontrolleure (in Königsberg i. N. und Soldin), ferner 14 Einnehmer (in Küstrin, Landsberg a. W., Königsberg i. N., Soldin, Schönfließ, Neudamm, Sonnenberg, Fürstenfelde, Bärwalde, Mohrin, Lippehne, Göritz, Königswalde und Zehden) und ebensoviele Kassenkontrolleure, ein Estimateur, neun Accisaufseher, drei Visitatoren, einunddreißig Torschreiber, drei Supernumerare und neun Warenmeister angestellt waren. In Frankfurt a. O. und in allen Städten des Kreises Lebus war schon seit 1684 eine ganz ähnliche Einrichtung getroffen.

Die Gesetzgebung über das Accise- und Zollwesen war bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts durch Ein- und Ausfuhrverbote sehr verwickelt geworden, die um so mehr zu Uebertretungen reizten, als auch die Abgabensätze stark erhöht waren. Die althergebrachte Weise, nur die Städte überwachen zu lassen, ohne das flache Land und die Grenzübergänge zu schützen, erwies sich als ungenügend, so daß von 1792 die ersten Versuche gemacht wurden, die Ordnung zu Gunsten der Landesfabriken und der Landeseinkünfte durch eine Grenzbesetzung herzustellen.

Die vollständige Einrichtung des Grenzjägerkorps erfolgte 1797, doch nur für die schlesische und neumärkische Grenze bis nach Kroffen hin, welches der Provinzial-Accisedirektion für Schlesien unterstellt wurde. Dasselbe bestand aus Obergrenzinspektoren, Grenzinspektoren, Oberjägern, berittenen und Fußjägern. Sehr gering besoldet, mit Degen und Gewehren bewaffnet, sollten sie der Gewalt mit Gewalt entgegentreten, und für gute Dienste mit Gratifikationen und Denunzianten-Anteilen belohnt werden [1]). Diese Art der Grenzbewachung ist auch bei dem ganz veränderten Zollsysteme in die neueste Zeit übergegangen (bis auf einige Abweichungen).

Das Salz war anfangs, wie soviele andere Gegenstände, nur den Land- und Wasserzöllen unterworfen, der freie Handel damit bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts unbeschränkt. Dann gab man sich der unerfüllt gebliebenen Hoffnung hin, ein Salzwerk in der Nähe von Beelitz errichten zu können [2]). Man wollte den Verkauf des eigenen, so erworbenen Salzes sicher stellen und gelangte nach manchen mißglückten Schritten endlich dahin, den Salzhandel zum Monopol (Regal) zu machen. Im Jahre 1652 wurde allen Privatleuten der Ankauf von Salz zum Handel verboten, in den größeren Städten an der Havel, Spree, Warthe und Oder wurden Salzniederlagen auf Staatskosten eingerichtet und Faktoren bei denselben angestellt. Die in dieser Zeit gemachten Einrichtungen für den Salzdebit als Monopol haben sich an zweihundert Jahre im wesentlichen erhalten. Erst mit dem Jahre 1868 ist der Salzhandel wieder frei geworden und eine Steuer auf inländisches und ausländisches Salz gelegt. Die bei den Salzfaktoreien angestellten Beamten mußten die nötigen Vorräte anschaffen und dem Publikum zu festgestellten Preisen verkaufen. In größeren Kreisen wurden 1694 Salzinspektoren zur Leitung der Geschäfte berufen. Bei zunehmender Bevölkerung gestattete man die Einrichtung von Sellereien an

1) Mylius, Jahrgang 1797 Nr. 11 und 42.

2) Im Jahre 1867 wurde zu Sperenberg, Kreis Teltow in der Mark, ein bedeutendes Steinsalzlager unter Gyps in einer Tiefe von 98 Metern erbohrt.

vielen Orten, die für den lokalen Bedarf das Salz aus den Faktoreien entnehmen mußten. In den Provinzen führten die Krieges- und Domänenkammern die obere Leitung und in Küstrin wurde eine besondere Ober-Salzkasse mit einem Rentmeister und Salzfaktor eingerichtet.

Die Stempelsteuer ist von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1685, nach den Beispielen andrer Potentaten, eingeführt worden und erforderte keine besonderen Erhebungsbeamten, weil die Stempelung des Papiers und der Karten in Berlin geschah, der Verkauf aber den Landeskollegien, Kanzleien, Rathäusern und Acciseämtern übertragen wurde.

Die Kopfsteuer 1677 eingeführt, hatte das Eigentümliche, daß der Landesherr sich selbst wie seine Familienmitglieder und alle Untertanen besteuerte. So zahlte der Kurfürst 1000 Gulden und der Schiffsjunge 6 Groschen. Die Ortspfarrer mußten von der Kanzel herab die Gemeinde zur Zahlung auffordern, alle Ortserheber mußten die Steuern einziehen und den Einzahlern eine doppelte Quittung geben, von denen die eine dem Pfarrer zugestellt wurde, um sie zu den Rechnungsbelegen abzugeben. Diese Abgaben wurden nur zur Zeit großer Bedrängnis ausgeschrieben. Nach dem Jahre 1707 wurden sie nicht mehr erhoben.

In der Geschichte des Beamtenstandes hat die Marinen-, Chargen- und Rekrutenkasse, 1686 eingerichtet, keine unbedeutende Rolle gespielt. Die Zuflüsse zu dieser Kasse entstanden aus Gehaltsabzügen der Beamten, teils bei ihrer ersten Anstellung, teils, wenn die Gehälter erhöht wurden. Mit diesen Geldern sollte eine preußische Seemacht gegründet werden. Als dieses Projekt scheiterte, benutzte man die Gelder zum Kaufen großer Rekruten. Die Abzüge wurden immer höher gestellt und um die Mitte des 18. Jahrhunderts war man bei den subalternen Beamtenstellen dahin gelangt, daß man nicht mehr bei den festen Taxen blieb, sondern dem Bewerber den Vorzug gab, welcher neben Brauchbarkeit und erworbenen Anstellungsansprüchen die höchste Summe zur Rekrutenkasse einzahlte.

Diese Einrichtung erinnert an die Anstellungsberechtigung der Invaliden. Schon unter dem ersten Könige und seinem

Nachfolger kam es vor, daß Invalide bei Besetzung von Subalternstellen bevorzugt wurden. Unter Friedrich II. wurde es zum Gesetz, doch nicht bloß um die Zukunft der alten Krieger oder Verwundeten zu sichern, sondern auch, um die Invalidenkasse zu erleichtern, denn nach der Anstellung fiel die Pension fort[1]).

Forstbeamte.

Nach dem im ersten Abschnitte Angeführten hatte sich die Stellung der Forstbeamten dahin entwickelt, daß der Oberforstmeister derjenige Beamte war, welcher in einem größeren Kreise für den Schutz der Waldungen sorgen mußte und mit den Amtleuten den Verkauf der Hölzer betrieb, während letzteren die Geldberechnung oblag. Die früher unbeschützten Jagden unterlagen der Fürsorge hoher Hofbeamten, doch mußten die Forstbeamten mit für die Erhaltung der Wildbahnen sorgen. Nach dem Rangreglement von 1688[2]) hatte der Oberjägermeister die fünfzehnte, der Hofjägermeister die achtundzwanzigste Stelle. Sie gehörten wie der Oberstallmeister und ähnliche Beamte zur Hofdienerschaft. Der Oberforstmeister stand erst an sechsunddreißigster Stelle unmittelbar vor den militärischen Hauptleuten. Andere Forstbeamte sind nicht verzeichnet. Auch in den beiden späteren Reglements vom 7. März 1705[3]) und 6. Juni 1706[4]) wurde nur der Oberforstmeister aufgeführt, so daß sich bei der Unbestimmtheit in der Bezeichnung nicht genau angeben läßt, wer zum Forstpersonal gehörte. Im einzelnen wurden in den Verordnungen genannt: Förster, Holzknechte und Heideläufer, die dem Oberforstmeister unterstanden; letzterer war wieder dem General-Finanzdirektorium untergeordnet.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war die Forstverwaltung nicht wesentlich anders eingerichtet, wie dies aus dem Reglement für die Krieges- und Domänenkammern von 1723 hervorgeht.

1) Mylius, Jahrgang 1758. 292. Zirkular wegen vorzüglicher Employrung d. Invaliden, vom 19. April 1758.

2) Mylius, VI. 1. 587. 3) Mylius, VI. 2. 52.

4) Mylius, VI. 2. 70.

Im 15. Abschnitt § 11 u. 12, betreffend die Verpachtung der Aemter, Vorwerke und andrer Domänen, wird bemerkt, daß es bei der bisherigen Administration der Forsten sein Bewenden haben solle, nur sollten die Gelder pünktlich eingezogen und verrechnet werden. Erst 1770 wurden bei der Kammer zu Küstrin Oberforstmeister angestellt und die regelmäßigen Anpflanzungen zur Erhaltung der Wälder angeordnet [1]). Die Veranlassung zu diesen Anordnungen erkennt man sehr bestimmt aus den eignen geschichtlichen Aufzeichnungen Friedrichs des Großen, über seine Unzufriedenheit mit den bisherigen Forstbeamten, die sich während des Siebenjährigen Krieges große Veruntreuungen zu schulden kommen ließen. Der König schildert als die traurigen Folgen des Krieges die Vernachlässigung des Landbaus und den Verfall der Finanz- und Forstverwaltung, er fügt hinzu, daß besonders bei letzterer Oberforstbeamte und untergeordnete Räte sich hätten beikommen lassen, alles Holz aus den königlichen Wäldern zu ihrem Nutzen zu verkaufen. Sie wären dabei von der Ansicht ausgegangen, daß der Untergang des Staates sicher bevorstände, und da wäre es besser, daß sie den Gewinn hätten, als daß er den Feinden zufiele. Infolge dieser schändlichen Verwüstungen wären die bisher so gut bestandenen Holzungen bis auf wenige Stämme gelichtet. Die untreuen Diener seien bestraft worden, von der Sache aber die nächsten Motive entnommen, um Anordnungen zu erlassen, damit gleiche Unordnungen verhindert und die Schäden durch neue Anpflanzungen ausgeglichen würden. Auch der Holzschlag wäre neu geregelt. Weiter sagt der König: man hätte früher aus den Holzverkäufen in der Mark und in Pommern einen reinen Gewinn von 150 000 Gulden gehabt, dieser sei verloren gegangen, weil man den Bäumen Zeit zum Wachsen hätte geben müssen. Um diesen Ausfall zu decken, wäre an der Elbe und Oder ein Durchgangszoll für fremdes Holz eingeführt ꝛc. [2])

Aus diesen Gründen gelangte die Forstverwaltung zusammen mit der Domänenverwaltung unter die Aufsicht der Kam-

1) Mylius 1770.

2) Oeuvres de Frédéric le Grand (Edition Decker Tome VI. pag. 86).

mern. Durch das Reglement vom 16. September 1798 wurde dem Oberforstmeister eine Stellung gleich nach dem Präsidenten gegeben. Er hatte den Vorsitz in der Forst- und Baukommission, zu deren Mitgliedern auch die Forstmeister zu Krossen, Kartzig und Driesen gehörten. Unter den Forstmeistern standen die Forstämter Neuendorf, Peitz, Züllichau, Kartzig, Himmelstädt-Balster, Sabin, Marienwalde und Reetz. Die Forstämter Butterfelde, Görlsdorf, Quartschen und Zehden hatte der dem Oberforstmeister beigegebene Sekretär zu überwachen[1]). Im Bezirke der Forstämter wurden Oberförster und Förster angestellt.

Wie sich beim Ausgange des 18. Jahrhunderts die Forstreviere der Neumark, als Vorläufer der neuen Oberförstereibezirke, auf die alten Forstämter verteilten, zeigt nachfolgende Uebersicht:

Forstmeisterei	Forstämter.	Forstreviere.
Oberforstmeisterei der Küstriner Forst- und Baukommission	Butterfelde	Stölp
	Görlsdorf	Görlsdorf
	Quartschen	Drewitz, Neumühl, Zicher
	Zehden	Liezegöricke, Zachow, Schönfließ.
Forstmeisterei Krossen	Krossen	Breschen
	Neuendorf	Reppen
	Peiz	Tauer
	Züllichau	Tschicherzig
Forstmeisterei Karzig	Karzig	Karzig, Neuhaus, Mückeburg, Staffelde
	Himmelstädt	Kladow, Wildenow, Massin Pyrehne
Forstmeisterei Driesen.	Driesen	Driesen, Schlanow, Lubiathfließ, Hammer
	Balster	Balster, Wildfort, Buchholz
	Sabin	Linichen
	Marienwalde	Regenthin, Schwachenwalde, Sellnow,
	Reez	Stabenow.

Den Forstmeistern waren in den einzelnen Forstrevieren Unter-Förster und Forstbediente unterstellt. An diese Unterförster der Neumark wandte sich eine Instruktion[2]) oder Holzordnung

1) Hoffmann, Statistik d. Neumark.-Ed. 1802. 17.
2) Mylius, Novum Corpus Const. March. 1751. 74.

vom 25. April 1751, wodurch denselben auf das nachdrücklichste eine sorgfältige Kultur der Forsten anbefohlen, alle Defraudationen und Devastationen auf das strengste untersagt und eingehende Anweisungen erteilt wurden in bezug auf die Observation der Eichen und Kiehnkämpe, auf die Schweinemast, die Jagd, das Bauholzfällen sowie die Behandlung des Holzes in den Schneidemühlen.

Amtleute und Domänen.

Im ersten Abschnitt wurde ausgeführt, daß die Amtleute nach und nach die Stelle der Hauptleute, wenn auch mit beschränkten Befugnissen einnahmen. Sie hatten die Aufsicht über die ganze Administration der Unterbeamten zu führen, ihnen die Rechnungen abzunehmen, über die Grenzen und Gerechtsame der Domänen-Aemter zu wachen, landesherrliche Verordnungen zu publizieren und zugleich die Zivil-Kriminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit, sowie die Patronatsachen zu verwalten [1]). Nur selten wurden sie mit den Lehnssachen betraut, die Landesverteidigung wurde ihnen nie übertragen. Es blieb ihnen die Justizverwaltung in den zu den Domänen gehörigen Bezirken, die Polizeiverwaltung und die Ueberwachung der Domäneneinkünfte an Pachten und Zinsen. Weiter veränderte sich die Stellung der Amtleute in dem zweiten Zeitabschnitte dadurch, daß ihnen um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Gerichtsverwaltung abgenommen und zuerst auf Justitiare, später auf Justizämter übertragen wurde. Durch diese Beschränkung verlor die Stellung der Domänenverwalter nicht an Bedeutung; denn der Domänenbesitz hatte seit der Kirchenreformation nicht nur an Umfang, sondern auch an Wert und Ertrag stets zugenommen.

Es würde uns zu weit führen, in die Einzelheiten über die Erwerbung von Domänen einzugehen, doch will ich im allgemeinen andeuten, daß es sich bei diesem Besitze ganz anders als

1) v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat 1656. Tl. IV. Nr. 9. § 17. S. 820 und 821.

bei der Erwerbung der Forsten verhält. Waren letztere ein altes Regal, welches durch Ankauf nach und nach bis in die heutige Zeit vergrößert wurde, so wurden die Domänen im wesentlichen erst in neuerer Zeit erworben. Die Fürsten aus dem Hause Askanien, Bayern, Luxemburg und Hohenzollern besaßen in der Mark Brandenburg kein angestammtes Familiengut und von dem Domänenbesitz war vor dem 16. Jahrhundert kaum die Rede. Die heutigen Domänen sind von den Fürsten und den Ständen nur zu dem kleinsten Teile erkauft, wie dies z. B. mit den Besitzungen im Kottbuser Kreise der Fall ist. Ebenso verhält es sich mit Quartschen, Neudamm und Bernstein 2c. Der wichtigste Teil entsprang aus der Säkularisation der Besitzungen von Bistümern und Klöstern, wie Lebus, Marienwalde, Himmelstädt, Bischofssee 2c.

Die vorzüglichen Domänengüter in der Oderniederung und im Warthebruch, wie Gorgast, Kienitz und Sachsendorf 2c. erhielten erst ihren eigentlichen Wert durch die großartigen Meliorationen Friedrichs des Großen nach dem zweiten schlesischen Krieg.

„Il y avait le long du cours de l'Oder, depuis Swinemünde jusqu'à Cüstrin de vastes marais incultes, qui peut-être avaient été sauvages de toute antiquité: on forma un projet pour défricher cette contrée. On tira un canal de Cüstrin jusqu'à Wrietzen, qui saigna ces terres marécageuses, où deux mille familles furent établies. On continua ces entreprises de Schwedt jusqu'au delà de Stettin, où douze cents familles trouvèrent une vie aisée et abondante; cela forma une nouvelle petite province que l'industrie conquit sur l'ignorance et la paresse“ [1]).

Zur Orientierung über die Bedeutung der neumärkischen Domänen am Ausgange des 18. Jahrhunderts wird nachstehende Statistik beigefügt [2]).

1) Frédéric le Grand, Histoire de la Guerre de sept ans. Edition Decker I. 3.

2) Hoffmann, Topographie der Neumark 1802. 24—68.

Domänen-Amt	Zahl der Feuerstellen
Im Kreise Königsberg:	
Neuenhagen	188
Zellin	174
Butterfelde	36
Zehden	512
Görlsdorf	45
Bleyen	4
Quartschen	622
Neuendamm	316
Im Kreise Soldin:	
Kartzig	636
Im Kreise Landsberg:	
Himmelstedt	988
Pyrehne	204
Zanzhausen	113
Im Kreise Friedeberg:	
Driesen	1657
Im Kreise Schievelbein:	
keine Domänen	—
Im Kreise Arnswalde:	
Reez	388
Marienwalde	843
Bernstein	84
Im Kreise Dramburg:	
Sabin	44
Balster	132
Im Kreise Sternberg:	
Frauendorf	421
Bischofssee	?
Neuendorf	228
Im Kreise Krossen:	
Krossen	915
Bobersberg	174
Im Kreise Züllichau:	
Züllichau	355
Im Kreise Cottbus:	
Cottbus	1527
Peitz	856

Die nach und nach erfolgte Vermehrung des Domänenbesitzes machte es notwendig, für eine feste und geregelte Verwaltung zu sorgen, was sich durch die längst bestehenden Kammern allein nicht mehr erreichen ließ. Es sollte die Domänenverwaltung auch in erster Instanz von anderen Geschäftszweigen getrennt werden. Hierüber findet sich eine frühe Nachricht in dem Spezialreverse von 1611, welchen der Kurfürst Johann Siegismund der Krossener Landschaft erteilte[1]). In der Hauptsache handelte es sich um die Zusage, daß auf Verlangen der Stände ein neuer Verweser (der Hauptmannschaft) berufen werden sollte.

Hierbei behielt sich aber der Kurfürst vor, über die Oekonomie und Haushaltung seiner Domänen nach Gefallen Anordnungen zu treffen. Auch wollte er sich nicht verbindlich machen, dem Verweser die Verwaltung der Domänen zu überlassen. Hieraus läßt sich folgern, daß es bisher üblich war, die Domänenverwaltung dem von den Ständen präsentierten Hauptmann zu übertragen; das sollte nun nicht mehr geschehen. Die Wichtig-

1) Mylius, VI. 1. 235.

keit der Sache veranlaßte den Landesherrn, eigene Amtsbezirke für die Domänen und die Domänenämter bilden zu lassen, welche unter einen Amtmann gestellt wurden, dessen Aufgabe es war: das Einkommen aus Pachten und Zinsen zu verwalten und die Dominialgerichtsbarkeit und Landespolizei auszuüben. Diese Amtleute wurden bis ins 18. Jahrhundert mehr für fürstliche Hofbeamte als Landesbeamte angesehen, denn jede Domäne wurde etwa einem Rittergut in politischer Beziehung gleichgestellt. Dieses Verhältnis änderte sich durch das bekannte Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713, durch welches von neuem auf das bestimmteste der Unterschied zwischen Schatullgütern und Landesdomänen aufgehoben und deren Unveräußerlichkeit festgestellt wurde [1]). So erhielten die Domänen den Charakter von Staatsgütern [2]) und die dabei angestellten Beamten die Stellung als Staatsdiener, welche das finanzielle Interesse wahrzunehmen, als Richter die Dominialgerichtsbarkeit zu verwalten und die den Domänen zustehende Landespolizei auszuführen hatten.

In dem Reglement von 1749, betreffend die Justizsachen, welche den Krieges- und Domänenkammern verblieben und welche vor die Justizkollegien gehörten [3]), ist die Kompetenz der Kammern, der Amtleute und der Gerichte näher bestimmt und hatten auch hienach die Amtleute die Dominialgerichte zu verwalten. Diese Einrichtung erhielt sich bis 1770, wo die königlichen Justizämter eingeführt wurden [4]). Den Amtleuten wurden die Gerichte abgenommen, eigene Richter für die Domänenämter bestellt und ersteren nur der finanzielle Anteil und die Landespolizei belassen.

Söhne solcher Domänenbeamten wurden dann von Friedrich dem Großen nach England gesandt, damit sie sich dort ein Jahr lang aufhielten und den englischen Wirtschaftsbetrieb studierten, der nach des Königs Plan die märkische Dreifelderwirtschaft verdrängen sollte. Nach dem Ablauf ihrer Studienzeit ließ der

1) Mylius, IV. 2. 162. Nr. 13.
2) Landrecht II. 14. § 11.
3) Mylius, Continuat. IV. 2. 163.
4) Mylius, Jahrgang 1770. 7095.

König jedem dieser jungen Landwirte in der Provinz ein Domänenamt verleihen, wo dann auch von ihnen zuerst die fremde Wirtschaftsmethode durchgeführt wurde [1]).

Baubeamte.

Schon in frühen Zeiten führten im brandenburgischen Staate hochgebildete Männer aus den verschiedensten Lebensstellungen Zivil- und Militärbauten auf. Sie waren Künstler, welche vom Landesherrn unterstützt wurden, sich oft in dessen Umgebung befanden, aber doch nicht zum Beamtenstande gehörten. Es sei hier nur erinnert an den Grafen Rochus Guerini zu Lynar, Philipp von Chinge, Eosander von Goethe, Memhard, Dieterichs, Freiherrn von Knobelsdorf u. s. w.

Die Ausübung der Baupolizei in der Neumark lag aber bis ins 18. Jahrhundert in erster Linie den Bürgermeistern und Ratmannen der neumärkischen Städte ob, denen bereits im Jahre 1540 durch die Polizei-Ordnung Johanns von Küstrin anbefohlen worden war, „mit jedem ihrer Einwohner, den Bürgern und Verwandten ernstlich zu schaffen, daß ein jeder seine Feuerstedte bewahren, sein Estrich und Feuer-Offen also zurichten und in wesentlichem Baw erhalten sollte, daß dadurch Feuersgefahr verhütet werden möchte. Deshalb sollte auch der Rath alle Virtel Jahr mitsambt den Elteſten derer Gewerke umbgehen und alle Fewerstedten in allen Heusern mit fleiß besichtigen, einem ieglichen Wirte Anweisung thun, wie er seine Feuerstedten mit Estrichen solle zurichten und ihme eine Zeit darzu ansetzen, wann solcher Bau ihrem angeben nach soll gefertigt werden, damit gewöhnlich Feuer gehalten und Schaden vermieden werde“ [2]).

Die späteren Edikte zur Verhütung der Feuersgefahr in den Städten und Dörfern wandten sich an die Prälaten, Grafen, Herren, Landvögte, Verweser, Hauptleute und Amtleute, Bürgermeister, Ratmannen, Zunftmeister 2c., doch nicht an eigentliche Baubeamte [3]).

1) Riedel, Märk. Forschungen 1843. Band II. 128.
2) Mylius, V. 1. 9.
3) Mylius, V. 1. 247. Edikt vom 28. Nov. 1718.

Derartige Beamte erscheinen erst in einzelnen Edikten aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, zuerst nur in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, dann aber auch in den einzelnen Provinzen des ganzen Staates.

Am 26. September 1720 erließ der König Friedrich Wilhelm I. zum ersten Male eine allgemeine Instruktion für die in der Kur- und Neumark [1]), in den Herzogtümern Magdeburg und Pommern und in dem Fürstentum Halberstadt bestellten „Städte-Bau-Inspektores", welchen dadurch die Aufsicht über die Kammerei- und öffentlichen Stadtgebäude, Schulen, Rathäuser, Akzisegebäude, Corps de Gardes, Torgebäude, Stadtmauern, Dämme, Straßenpflaster und Brunnen übertragen wurde.

Wenn an diesen öffentlichen Gebäuden jemals etwas zu reparieren oder etwa neue Kommunalbauten aufzuführen wären, sollten diese Bau-Inspektoren zunächst mit den Steuerräten und Magistraten Kostenanschläge verfertigen, diese dann dem Ober-Bau-Direktor des Generalkommissariats (d. h. der späteren Technischen Ober-Bau-Deputation des Generaldirektoriums [2]) in Berlin) zur Examination vorlegen. Der Ober-Baudirektor sollte die Notwendigkeit des Baues begutachten, seine Resolution dann dem commissario loci reskribieren, damit derselbe die Beschleunigung des Baues mit dem Bauinspektor zugleich besorgen helfe [3]).

Zur Verhütung besorglicher Feuersgefahr sollten ferner die Bauinspektoren mit einigen Deputierten des Magistrates und einigen Maurer- und Zimmermeistern, eine „General-Feuer-Visitation" aller Häuser vornehmen, und etwa gefährliche oder schadhafte Stellen sofort beseitigen lassen. Zur Vornahme solcher Visitationen sollten die Bau-Inspektoren auch in den nächsten Jahren die Städte bereisen, die Befolgung ihrer Anordnungen prüfen und etwa neu entstandene Mängel abstellen [4]).

Bei dem Bau von Privathäusern in den Städten und Vor-

---

1) Mylius, V. 1. 407.

2) C. L. H. Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen Band IV für die vor 1808 bestandenen öffentlichen Verwaltungsbehörden. — Halle 1817.

3) Mylius, V. 1. 408.

4) Mylius, V. 1. 409.

städten sollten die Bau-Inspektoren darauf achten, daß die Straßen zur Abwendung von Feuersgefahr reguliert würden. Die zu diesem Zwecke von den Bau-Inspektoren „accurat" anzufertigenden Pläne der Straßen und Gassen sollten dem Ober-Bau-Direktor ebenfalls zur Prüfung vorgelegt werden. Von jeder Stadt sollten durch die Bauinspektoren Grundrisse „der intra moenia befindlichen situation verfertigt werden, welche alle Hausstellen secundum longitudinem et latitudinem enthalten sollten, die dann vom Ober-Bau-Direktor gesammelt und in einheitlich verjüngtem Maßstabe der Bibliothek des General-Kriegs-Kommissariats einverleibt werden sollten.

Zu dem gleichen Zweck sollten überdies auch Flur- und Feldkataster durch die Bauinspektoren entworfen werden. Ferner sollten dieselben sorgfältig darauf achten, daß die Maurer und Zimmermeister ihr Handwerk gut verstünden, daß der Arbeitslohn ihrer Gehilfen angemessen reguliert wurde und daß die Bürger bei ihrem Bauen nicht übervorteilt wurden. Falls auf diese Weise untüchtige oder unlautere Elemente unter den Maurer- und Zimmermeistern durch die landesherrlichen Bau-Inspektoren entdeckt werden sollten, hatte der Ober-Bau-Direktor dahin zu wirken, daß tüchtigere Maurer- und Zimmermeister an ihre Stelle träten.

Endlich wurden die Bau-Inspektoren noch verpflichtet, über ihre Tätigkeit richtige Tagebücher zu führen und aus diesen allmonatlich Auszüge an den Ober-Baudirektor einzusenden, damit dieser die Verrichtungen der Bauinspektoren prüfen und jedesmal ermitteln könnte, in welchem Orte sich gerade der Bauinspektor aufhalte[1]).

Aus dieser Instruktion vom 26. Sept. 1720 ist nicht ersichtlich, daß den Bauinspektoren auch Bauten für die unmittelbare Rechnung des Staates übertragen wären, vielmehr sollten sich die Städte-Bauinspektoren lediglich auf dem Felde kommunaler Bautätigkeit bewegen und daneben nur noch die Privatbauten in den einzelnen Ortschaften aus allgemein feuerpolizeilichen und sanitären Gründen überwachen.

1) Mylius, V, 1. 410.

Wenige Jahre später bemerken wir jedoch, daß die Tätigkeit der Baubeamten auch auf die Bauten in den königlichen Domänen ausgedehnt wurde. Durch das Bau-Reglement vom 10. Februar 1724 [1]) wurde nämlich dem Baudirektor die Weisung, mit dem Domänenrate die einzelnen Domania zu bereisen, die Baupläne zu entwerfen und die Bauten dann durch die Bauinspektoren ausführen zu lassen. Dieses Reglement wurde zwar für die Kurmark erlassen; es läßt sich aber nicht bezweifeln, daß es später auch auf die Neumark angewandt wurde.

In der Topographie der Neumark von Hoffmann wird freilich nicht erwähnt, daß auch Bauinspektoren für Domänenbauten bestellt wurden. Dort ergibt sich vielmehr, daß der Oberforstmeister der Vorsitzende der Baukommission war. Da aber die neumärkische Forst- und Baukommission erst durch das Reglement vom 16. September 1798 [2]) angeordnet wurde, so ist es sehr wahrscheinlich, daß vor der Schaffung dieser Behörde die Domänenbauten in der Neumark von den Bauinspektoren ebenso ausgeführt wurden, wie in der Kurmark.

Da aus den Bauanschlägen, welche die Magistrate an die Steuerräte, und diese an die königliche Krieges- und Domänenkammer in Küstrin einsandten, häufig wahrgenommen wurde, daß darin weder die in Bezug auf die Feuerpolizei erlassenen Vorschriften befolgt wurden, noch die Qualifikationen der Bauinteressenten zur Unterstützung aus dem städtischen Baufreiheitsfonds nachgewiesen waren; so fand es die Königliche Domänenkammer zu Küstrin auf Grund eines General-Direktorial-Reglements vom 24. April 1798 für nötig, am 1. Juni dieses Jahres eine neue Instruktion an die königlichen „Baubedienten" (oder Baubeamten) zu richten „wegen der neuen Bauten und Hauptreparaturen der Bürgerhäuser in den Städten der Neumark." [3])

Ueber die wissenschaftlichen Erfordernisse für die Befähigung zum Amte eines Bau-Inspektors und ähnlicher Beamten gibt ein

1) Mylius, IV. 2. 169.

2) Hoffmanns Topographie. 17.

3) Hoffmann, Repertorium d. Preuß. Brandbg. Geschichte. Teil I. Forts. 2. 263.

Publikandum des Generaldirektoriums vom 8. Mai 1798 Auskunft [1]), dessen einleitende Sätze hier hervorgehoben seien:

„Es ist oft der Fall gewesen, daß die bei dem Ober-Baudepartement zum architektonischen Examen sich meldenden Kandidaten zwar gute Vorkenntnisse gezeigt haben, daß es ihnen jedoch an einer zureichenden Summe derselben, und besonders praktischer Kenntnisse gefehlet hat, um zu Bauinspektor-, Deichinspektor- oder Landbaumeister-Stellen empfohlen zu werden. Um solchen Subjekten ihre Ausbildung zu erleichtern, ist beschlossen worden, daß außer dem zuvörderst für alle Kandidaten bestimmten geometrischen und Feldmesser-Examen, diejenigen, welche sich zugleich der Baukunst gewidmet haben, oder nach gemachtem ersten Examen sich derselben befleißigen werden, im ersteren Falle gleich mit jenem ersten Examen verbunden, im zweiten Falle aber, wenn sie sich besonders dazu melden, über ihre Vorkenntnisse in der Baukunst tentiret werden sollen. Wenn sie in dieser vorläufigen Prüfung bestehen, sollen sie ein Attest erhalten, daß sie als Baukondukteurs bei auszuführendem Bau, unter Aufsicht und Leitung eines schon im Dienste stehenden Bau-Offizianten, gegen billige Diäten, während des Baues angestellt werden können, wodurch sie die beste Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse zu erweitern und besonders sich die praktischen zu verschaffen, um hernach, wenn sie weiter befördert werden und bestimmte Bedienungen mit fixiertem Gehalt erhalten wollen, einem vollständigen Examen genügen zu können." [2])

Postbeamte.

In früherer Zeit mußte jeder selbst für die Beförderung seiner Briefe und das Fortkommen auf Reisen sorgen, es gab keine öffentlichen Postanstalten; doch hatten die Fürsten auf ihre Kosten und für ihr Bedürfnis Boten in ihre Dienste genommen, so auch mehrere Korporationen, besonders die Kaufleute an den bedeutenden Handelsplätzen [3]). Erst im 16. und 17. Jahrhundert

1) Rabes Sammlung XIII. 333.

2) Vgl. auch von Rönne und Simon, Verfassung und Verwaltung d. Preuß. Staates VI. Teil, IV. Bd.; I. Abt.; 95—96.

3) Stephan, Geschichte der Preuß. Post. 12.

erkannte man die Einrichtung von Staatsposten als ein Bedürfnis an, weil sich der Verkehr im ganzen Reiche so wesentlich gemehrt hatte. Die Postanstalten der einzelnen Staaten zogen bald die Aufmerksamkeit des Kaisers in der Weise auf sich, daß er deren Einführung als ein Regal für sich in Anspruch nahm.

Er fand jedoch den ernstesten Widerspruch bei den größeren Territorialherren, so daß im Brandenburgischen die Fürsten von Thurn und Taxis ihr Reichs-Postlehn nie haben in Kraft treten lassen können, ebensowenig in Kursachsen. Der König Friedrich I. ging darin so weit, daß er den Grafen von Wartenberg 1700 zum erblichen General-Postmeister ernannte; doch nach einigen Jahren entzog er ihm wieder das einträgliche Amt, weil er in Ungnade gefallen war.

Im Brandenburgischen gab aber nicht nur der steigende bürgerliche Verkehr die Veranlassung zur Einrichtung der Posten, sondern auch die Vergrößerung des Staatsgebiets. Im Jahre 1609 wurden die im fernen Westen liegenden jülich-clevischen Länder und 1618 das ganz östlich gelegene Herzogtum Preußen erworben, getrennt durch fremdherrliche Gebiete, und doch mußte mit diesen Teilen ein gesicherter, regelmäßiger Verkehr in amtlichen Beziehungen stattfinden. Aus diesem Grunde wurde 1646 der erste feste Postkurs von Berlin nach Preußen eingerichtet [1]) und dabei die Neumark berührt, indem die Straße über Küstrin, Soldin und Arnswalde nach Marienwerder gewählt wurde. Die alten Botenposten wurden eingezogen, Postämter in den Stationsorten eingerichtet und mit Postmeistern besetzt, oder deren Geschäfte den Amtsschreibern übertragen. Groß konnte dabei die Last nicht sein, denn die Posten wurden wöchentlich nur zweimal abgefertigt.

Nach und nach wurden mehrere Postkurse eingerichtet, bei denen Berlin stets der Mittelpunkt war, von wo aus die umliegenden Landschaften durchschnitten wurden. 1691 wurde die neumärkische Post errichtet mit Stationen in Müncheberg, Küstrin, Landsberg a. W.; Driesen und Soldin [2]). Dann folgte ein zweiter

1) Stephan, Gesch. d. Preuß. Post. 17.
2) Mylius, IV. I. III. 835.

Kurs nach Preußen [1]) mit einer Station zu Königsberg in der Neumark [2]), ferner nach Wien [3]) über Frankfurt a. O., Kroſſen, Züllichau nach Grünberg [4]), wo die kaiſerlich-öſterreichiſche Poſt die weitere Beförderung übernahm.

Das Hofpoſtamt in Küſtrin wurde damals für das wichtigſte in der Neumark angeſehen, weil daſelbſt die Provinzialbehörden ihren Sitz hatten, und Frankfurt a. O. ſtand zurück.

Im Jahre 1711 folgte der Kurs von Berlin über Köpenick, Fürſtenwalde nach Frankfurt [5]), 1712 waren nach der Briefſtaxe Poſtämter in: Frankfurt a. O., Droſſen, Zielenzig, Kroſſen, Züllichau, Königsberg i. d. N., Tasdorf, Müncheberg, Küſtrin, Soldin, Landsberg a. W., Friedeberg, Drieſen, Storkow, Beeskow, Müllroſe, Lieberoſe, Peitz, Kottbus, Köpenick, Fürſtenwalde, Luckau, Lübben und Sonnenwalde, von denen mehrere der Niederlauſitz angehörten [6]). In demſelben Jahre (1712) erließ König Friedrich die erſte allgemeine Poſtordnung mit Geſchäftsanweiſungen für die Poſtmeiſter, Poſtſchreiber, Poſtillione, Poſtboten und Briefträger. Von Poſthaltern, welche nur nach Verträgen die Pferde zu ſtellen hatten, iſt nur beiläufig die Rede. Die Poſtmeiſter ſtellten oft ſelbſt die Pferde, die aber mindeſtens den Wert von vierzig Talern haben mußten. Alle dieſe Beamten ſtanden unter dem General-Poſtamte in Berlin, welches einem höheren Rate, unmittelbar unter dem Landesherrn, anvertraut war [7]). Erſt 1722 wurde das ganze Poſtweſen der General-Ober- Finanz- Krieges- und Domänen-Direktion überwieſen und 1723 das General-Poſtamt, doch mit großer Selbſtändigkeit, derſelben unterſtellt [8]). Der General-Poſtmeiſter war der Chef dieſes hohen Poſtamts.

Die Konzentrierung des Poſtweſens unter dieſer Stelle erhielt ſich bis zum Jahre 1849, wo das General-Poſtamt dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibt und in jedem Regierungsbezirk eine Oberpoſtdirektion

1) Stephan, l. c. 92.
2) Mylius, IV. I. III. 851.
3) Stephan, l. c. 96.
4) Mylius, IV. I. III. 839.
5) Mylius, IV. I. III. 946.
6) Mylius, IV. I. III. 953—56.
7) Mylius, IV. I. III. 963.
8) Mylius, IV. I. III. 1075.

eingerichtet wurde, daher auch in Frankfurt a. O. An der Spitze dieser Provinzialbehörde stand der Oberpostdirektor, der in seinen Geschäften durch den Bureauvorsteher (Postrat), den Postinspektor, den Postkassenkontrolleur und mehrere Subalternbeamte unterstützt wurde. Ebenso stand unter seiner Leitung die Bezirkspostkasse, verwaltet von einem Rendanten, Buchhalter und Kassierer.

Der Postdienst selbst war in vier Arten von Aemtern eingeteilt [1]). In größeren und für den Verkehr bedeutenden Städten bestanden Postämter erster Klasse unter Leitung eines Postdirektors, in minder bedeutenden Orten wurden Postämter zweiter Klasse mit Postmeistern eingerichtet; in noch weniger bedeutenden Stationen befanden sich Postexpeditionen erster oder zweiter Klasse mit Postexpedienten oder Postexpediteuren. Je nach Bedarf wurden den Postämtern Postsekretäre und Subalterne als Gehilfen beigegeben. Briefträger wurden erst 1712 angestellt, bis dahin hingen die Postämter Karten aus [2]), um das Publikum zu benachrichtigen, welche Briefe und Gegenstände angekommen wären, wo jeder dann das Seinige abholte.

Die Krieges- und Domänenkammer in Küstrin.

Die sämtlichen Provinzial-Verwaltungskollegien sind Einrichtungen neuerer Zeit. Sie waren so lange kein Bedürfnis, als die einzeln stehenden Beamten der kleinen Landesgebiete vom Hofe aus unmittelbar die erforderlichen Anweisungen erhalten konnten und auch die Gegenstände der Verwaltung minder zahlreich waren. Das änderte sich zuerst im 16. Jahrhundert durch die Vermehrung der Aufgaben der landesherrlichen Verwaltung, und im 17. Jahrhundert dadurch, daß die Tätigkeit der Stände sehr wesentlich beschränkt, die Abgaben vermehrt wurden und der Staat sich durch neue Gebietsteile vergrößerte. So konnte der Landesherr nicht mehr, wie früher, auf seine Beamten einwirken. Die in den Provinzen eingeführten Kammern waren anfangs bloß Domänenverwaltungen und erst nach und nach wurde ihnen auch die Steuerverwaltung und die Landespolizei übergeben. Die

1) Mylius, IV. I. III. 963.
2) Stephan, Gesch. d. Preuß. Post. 135.

kollegialische Verfassung wurde schon im 16. Jahrhundert eingeführt.

Es ist nicht gelungen, die Verordnung aufzufinden, durch welche die Domänenkammer in Küstrin zuerst errichtet wurde. Indessen kann man annehmen, daß dies etwa zu derselben Zeit geschah, als der Markgraf Johann das Hof- und Kammergericht daselbst stiftete (1561). Aus dieser Domänenverwaltung entwickelte sich 1723 durch Ueberweisung neuer Geschäfte die Krieges- und die Domänenkammer und 1816 die Regierung in Frankfurt a. O.

Die erste bekannte Instruktion für die Krieges- und Domänenkammer zu Küstrin ist vom Jahre 1723, durch welche die Behörde nicht erst eingerichtet, sondern nur etwas anders organisiert wurde. Diese Kammer bestand, wie viele andere im Staate, längst, wie sich auch daraus ergibt, daß in dem Rangreglement von 1705 die Amtskammerräte angeführt sind. Die 1723 erteilte Instruktion ist eine Umgestaltung des Bestehenden[1]).

Die (im Berliner königl. Staatsarchiv aufbewahrte) „Allergnädigste Kammerinstruktion vom 26. Januar 1723" ist der Küstriner Kammer nicht einmal unmittelbar zugegangen; sie fand es 1772 aber notwendig sich solche vom Etatsminister von Blumenthal zu ihrer Belehrung zu erbitten. Dieser übersandte das vom König Friedrich Wilhelm I. eigenhändig vollzogene Exemplar zur Einsicht, und die Kammer ließ davon eine Abschrift machen. Diese aus 29 Abschnitten bestehende, sehr umfassende Geschäftsanweisung ergibt, daß die bisherigen Kommissariate und Kammerkollegien nicht mehr für ausreichend erachtet und deshalb aufgehoben, dagegen Krieges- und Domänenkammern in allen Provinzen als „Collegia" eingerichtet werden sollen. Diese umgestalteten Behörden wurden dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domänen-Departement untergeordnet, hatten ihre Berichte an den König zu richten, solche aber nach den Ressortverhältnissen an die verschiedenen Departements einzusenden, und wurde ihnen „der Rang vor allen anderen Collegiis, außer vor

1) Mylius, VI. 2. 54.

den geheimen Kriegsräten", gegeben. Den Kammern wurde das Recht beigelegt, bei Stellenerledigungen Vorschläge zur Besetzung aus der Zahl der ausgebildeten Auskultatoren zu machen, doch mußten solche lutherisch oder reformiert sein. Die Unterbeamten mußten sich bei ihrer Anstellung mit der Rekrutenkasse abfinden. Den Invaliden wurden die unteren Stellen vorbehalten. Die Kammer sollte alle Geschäfte kollegialisch betreiben. Zu diesen Geschäften zählten: die Armeeverpflegung, das Einquartierungs- und Serviswesen, die Konservation der Untertanen, das Kontributionswesen, die Lehnssachen, die Accise-, Zoll- und Stempelverwaltung, das Anhalten der Deserteure, der Ausbau der Städte und das Polizei- und Kämmereiwesen. Eine sehr wichtige Stelle in der Geschäftsverwaltung nahmen die Forsten und die Domänen mit den dazu gehörenden gutsherrlichen Rechten und Patronatssachen ein, ferner die Bausachen, für welche Landbaumeister und Schreiber angestellt werden sollten. Weiter kamen Rechnungslegungen, die Salz-, Mühlen- und Brausachen, der Ankauf von Grundstücken, Stutereien, Grenzsachen, Wolfsjagden 2c. hinzu, so daß wohl kaum noch ein Gegenstand in der Verwaltung aufgefunden werden könnte, der diesem Kollegium nicht überwiesen wäre.

Im Laufe der Zeit erfolgten von dieser Instruktion des Jahres 1723 mehrfache Abweichungen in Bezug auf Organisation und Funktion der neumärkischen Kammer. Der Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin wurde nämlich auch die Ausübung der Domanialgerichtsbarkeit übertragen, die schon der älteren Domänen- oder Amtskammer zugestanden hatte, aber in jener Instruktion von 1723 nicht erwähnt wurde. Für die Ausübung dieser Domanialgerichtsbarkeit wurde eine besondere Kammer-Justiz-Deputation eingerichtet, bei welcher das Präsidium und Direktorium von dem Kammerpräsidenten versehen wurde, und außerdem 3 Räte sowie mehrere Subalternbeamte angestellt waren.

Auch ist zu bemerken, daß durch das Reglement vom 16. Sept. 1798 auf kurze Zeit noch eine besondere Immediat- Forst- und Baukommission errichtet wurde, welche ebenfalls aus Mitgliedern der Kammer bestand und die Forst und Bausachen zu bearbeiten hatte.

Endlich ist zu erwähnen, daß auch die Deichverwaltung der Kammer übertragen wurde und daß der erste Krieges- und Domänenrat zugleich auch Deichhauptmann der Neumark war, dem als solchem die Deich-Inspektoren zu Driesen, Fichtwerder und Landsberg, die Dammmeister im Warthebruch und in Krossen die Wallmeister zu Küstrin, die Schleusenmeister zu Beelitz und Gurkow, sowie der Brückenwärter zu Vordamm unterstellt waren.

Die Neumärkische Krieges- und Domänenkammer selbst bestand am Ausgang des 18. Jahrhunderts aus 1 Präsidenten, 1 Oberforstmeister, 1 Direktor, 10 Kriegs- und Domänenräten, von denen einer zugleich Steuerrat der hinteren Kreise und einer zugleich Steuerrat der inkorporierten Kreise war. Dazu kamen 7 Sekretarien, von denen einer Rendant bei der Judenkasse und zugleich Aemterkommissarius war, 2 Registratoren, 1 Registratur-Assistent, 2 Kalkulatoren, 8 Kanzlisten, 1 Kanzleidiener und 2 Kanzleiboten.

Sonstige Behörden der landesherrlichen Verwaltung.

In der neumärkischen Hauptstadt Küstrin befanden sich im 18. Jahrhundert außer der Kriegs- und Domänenkammer noch eine Reihe von anderen Provinzialbehörden, die größtenteils ebenfalls dem General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänen-Direktorium zu Berlin unterstellt waren.

Aus der Zahl dieser Verwaltungsbehörden ragt besonders hervor:

I. Die Accise- und Zolldirektion, welche von der Kriegs- und Domänenkammer etwa um die Mitte der 60er Jahre des 18. Jahrhunderts abgezweigt wurde, als den Steuerräten die Aufsicht über die Accise- und Zollverwaltung genommen wurde und wesentliche Aenderungen im System der indirekten Steuern eintraten. Dieser Direktion wurden die sämtlichen indirekten Steuern der damaligen Zeit überwiesen, ihr war das Accise- und Zollgericht angegliedert, auch unterstanden ihr alle deshalb angestellten Beamten, nämlich der erste Geheime-Ober-Accise- und Zollrat, der die Abgabensachen, der zweite Ober-Accise- und Zollrat, der als Provinzialrichter die Prozeßsachen

leitete, ferner zwei Ober-Accise- und Zollassessoren, die Provinzialinspektoren für die Vorderkreise zu Landsberg, für die Hinterkreise zu Driesen und für die inkorperierten Kreise zu Kottbus, welche als Accise- und Zollräte die einzelnen Aemter zu bereisen hatten; ferner der Kanzlei-Direktor, der Registratur-Assistent und Formular-Magazin-Rendant, sowie noch mancherlei anderes Bureau- und Kassenpersonal.

II. Das collegium medicum et sanitatis war durch das Reskript vom 4. Dez. 1724 als bloßes collegium medicum ins Leben gerufen worden und bestand anfänglich aus einem die Leitung führenden Krieges- und Domänen-Rat, zwei Medizinern, zwei Chirurgen und zwei Apothekern[1]), die nicht allein Sorge zu tragen hatten, daß in der Provinz das Medizinalwesen der Verordnung vom 27. Sept. 1725 entsprechend in Ordnung gehalten wurde, sondern auch befugt waren, „conjunctim alle Chirurgos, Apotheker, Bader und Hebammen zu examiniren". Im Jahre 1762 wurde das Kollegium zu einem collegium medicum et sanitatis erweitert und dem Ober-Kollegium sanitatis in Berlin untergeordnet.

Nach der Instruktion vom 9. Nov. 1799 erhielt das collegium medicum et sanitatis zu seinen bisherigen Aufgaben noch die Weisung, daß es seine beständige Aufmerksamkeit auf Entfernung alles desjenigen richten sollte, was der menschlichen Gesundheit nachteilig werden konnte, daß es sich von den in dieser Hinsicht obwaltenden Mißbräuchen informieren, diese durch besondere Belehrungen und Veranlassung polizeilicher Maßregeln abstellen, insbesondere für gute Beschaffenheit der Lebensmittel, für Verhütung der Vergiftungen sorgen, auf gesunde Luft, Vermeidung nachteiliger Ausdünstungen von Gerbereien, Kirchhöfen 2c. sehen, auf die Befolgung der wegen des frühen Beerdigens und der tollen Hunde erlassenen Verordnungen achten und für die Verhütung und Unterdrückung ansteckender, epidemischer und epizootischer Krankheit sorgen sollte[2]).

1) Mylius, C. C. V. IV. 219.

2) v. Rönne, Verfassung und Verwaltung d. preuß. Staates. VI. 3. I. 51.

III. Das neumärkische Konsistorium und Provinzialschulkollegium war eine kombinierte Behörde, welche durch das Edikt vom 21. Aug. 1713 zur Besetzung aller Küster- und Schulhalterstellen Königlichen Patronats autorisiert war, sofern deren Gehalt noch nicht 60 Rtlr. betrug. Es bestand aus dem Präsidium und den Mitgliedern der neumärkischen Regierung, aus dem Inspektor und ersten Prediger der evangelisch-lutherischen Kirche zu Küstrin, aus dem Hofprediger und Inspektor der reformierten Kirche zu Küstrin, aus dem Inspektor der lutherischen Kirche zu Frankfurt a. O. und aus dem Direktor des Waisenhauses zu Züllichau.

Außerdem befand sich aber am Ausgang des 18. Jahrhunderts zu Küstrin noch der Sitz mancher anderen Behörde, so z. B. das landesherrliche Kriminalkollegium, das ständische Land- und Feuersozietätskollegium, ferner die Ritterschaftsdirektion und das Armendirektorium. Da aber die zuletzt genannten Behörden von nicht eigentlich landesherrlichen Verwaltungsbeamten gebildet wurden, dürfte es genügen, wenn sie an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden.